



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Fernwärmeanschlussbereich 2013, Verordnung.....	2
Fernwärmeanschlussbereich 2013, Erläuterungsbericht.....	15
05.21.0 Bebauungsplan Karlauer Straße/Rankengasse, Entwurf.....	34
12.21.0 Bebauungsplan Pfeifferhofweg/Radegunder Straße, Beschluss.....	35
14.10.0 Bebauungsplan Eckertstraße, Beschluss .....	38
14.11.0 Bebauungsplan Alte Poststraße/Reininghausstraße, Entwurf .....	42
Aus der GR-Sitzung vom 4. Juli 2013 .....	43
Impressum .....	60

A14-5295/2012-11

A23-28645/2013-8

## **Fernwärmeanschlussbereich 2013**

**Teilgebiete 02/001, 03/001, 04/001, 05/002,  
05/003, 06/002, 07/001, 08/001, 13/001,  
14/001, 16/001**

gem. § 22 (9) StROG 2010

## **Beschluss**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2013

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

#### **§ 2**

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt.

#### **§ 3**

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß § 22 Abs 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 18.06.2013 (Eingang vermerkt unter GZ: A14-005295/2012/0010) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens definiert.

#### **§ 4**

Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

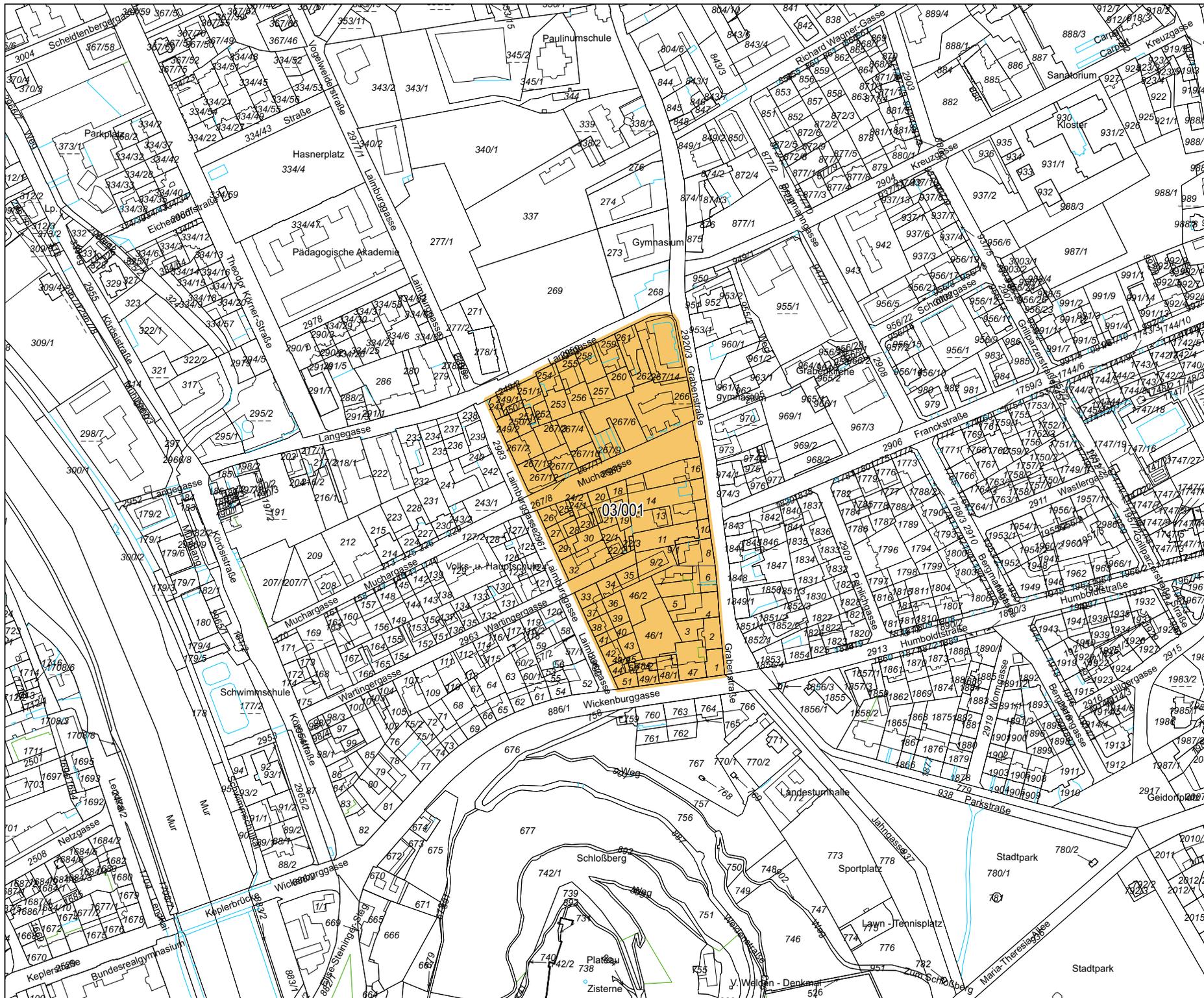
## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2013 liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



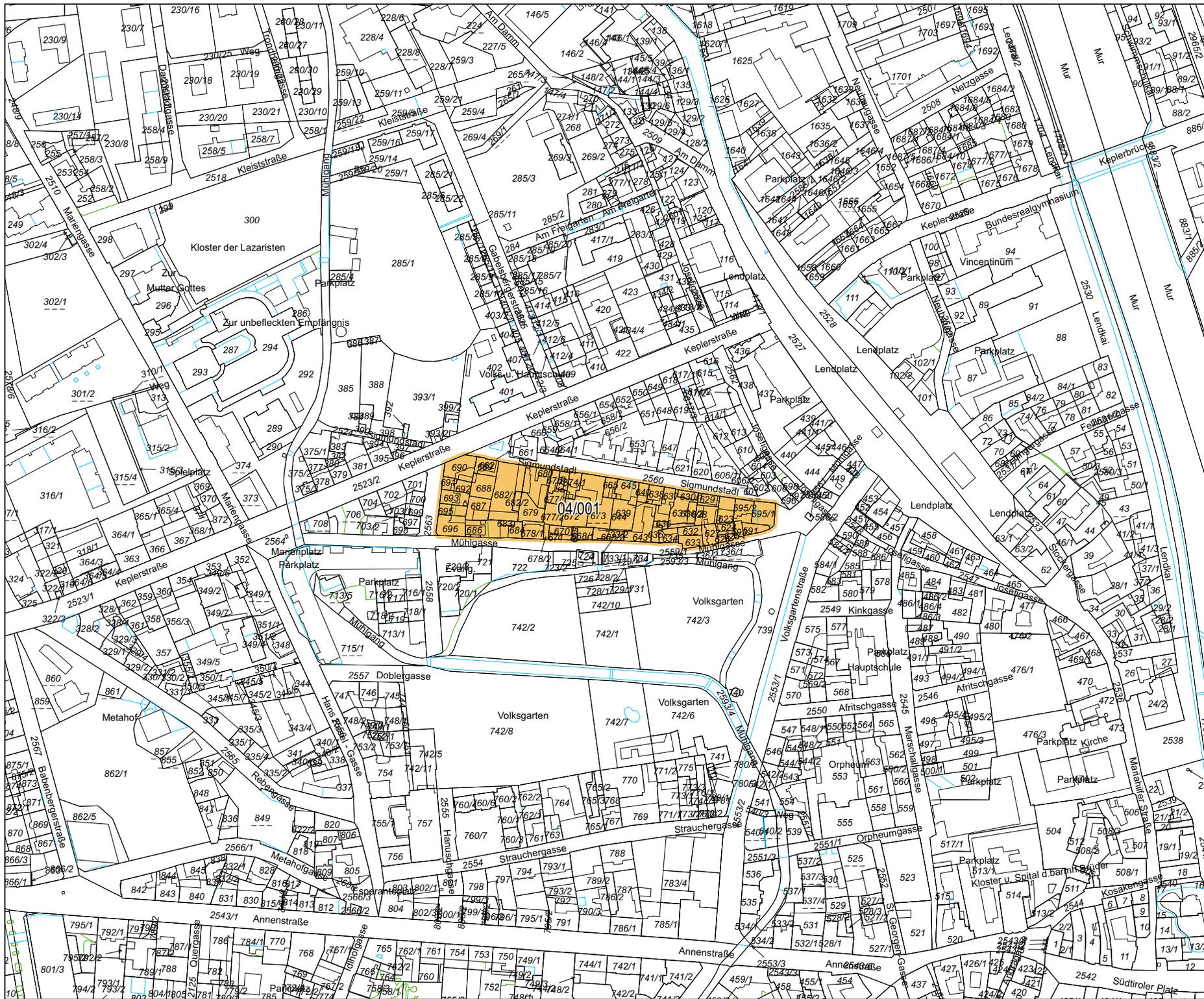


GZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäß §22(9) STROG 2010  
 Planausschnitt Teilgebiet 03/001  
 Maßstab 1:3000

Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluß vom  
 Für den Gemeinderat:

Di. Bernhard INNINGER  
 D.LDR. Werner Prusch

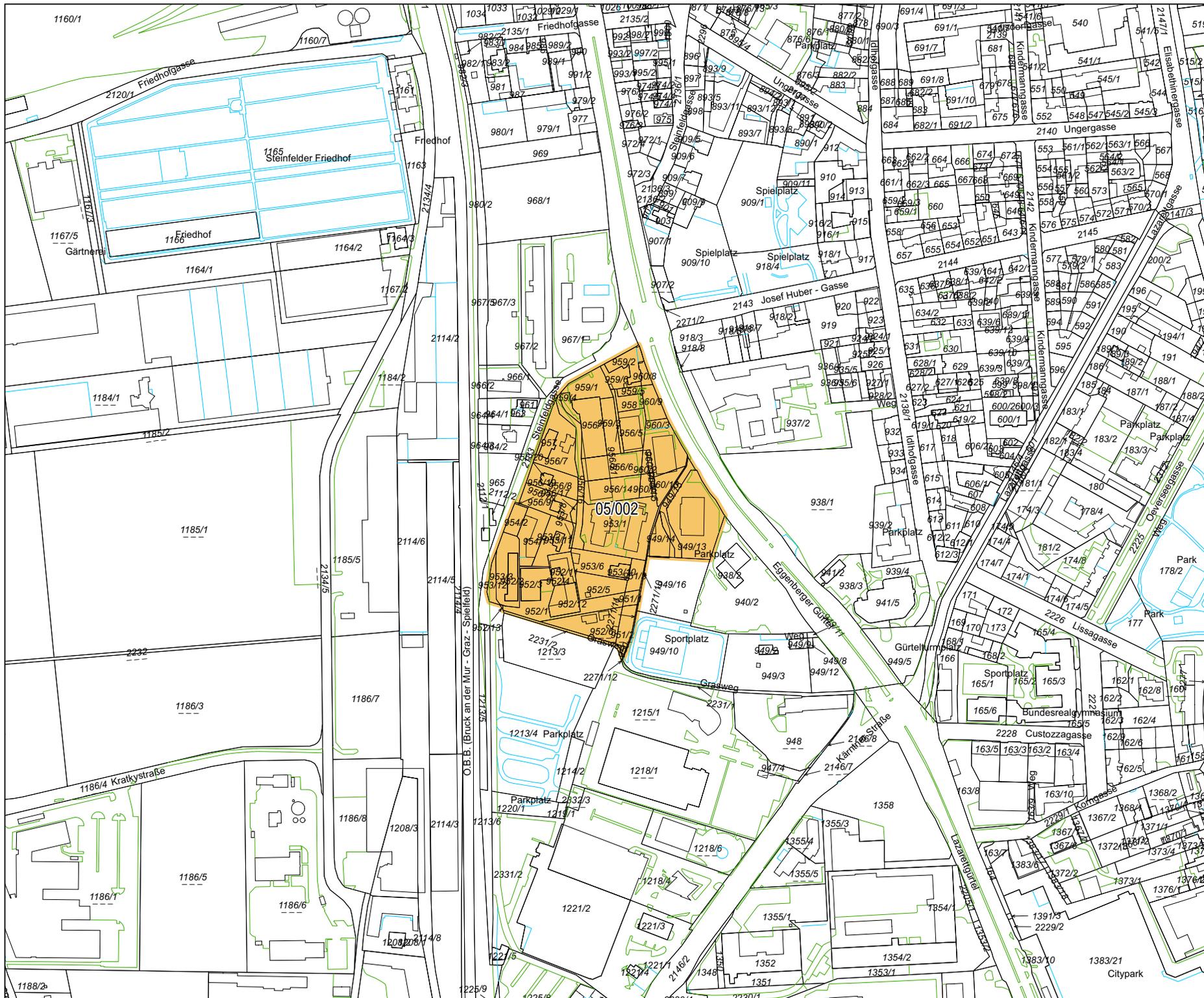


GZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäss §22(9) STROG 2010  
 Planausschnitt Teilgebiet 04/001  
 Maßstab 1:3000

Anschlusspflicht FW 2013

GR-Entsch. vom  
 Für den Gemeinderat:

DI. Bernhard INNINGER      D.DR. Werner Prusch



GRZ A 14 - 005295/2010/10 A 23 - 028645/2013-0008  
 Gemäss §22(9) STROG 2010

**Fernwärmeanschlussbereich 2013**

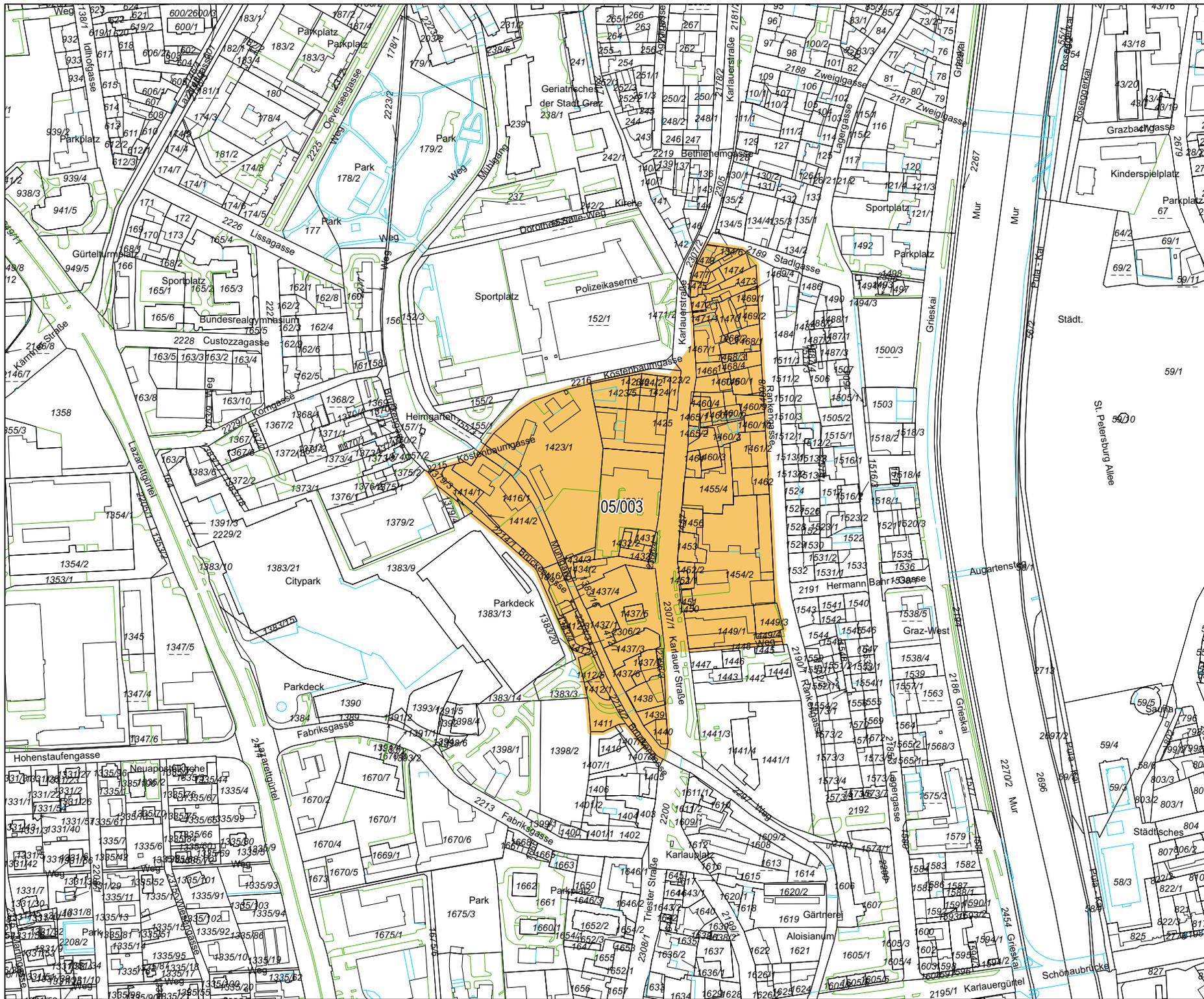
Planausschnitt Teilgebiet 05/002  
 Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluß vom  
 Für den Gemeinderat:

Di. Bernhard INNINGER  
 D.LDR. Werner Prutsch





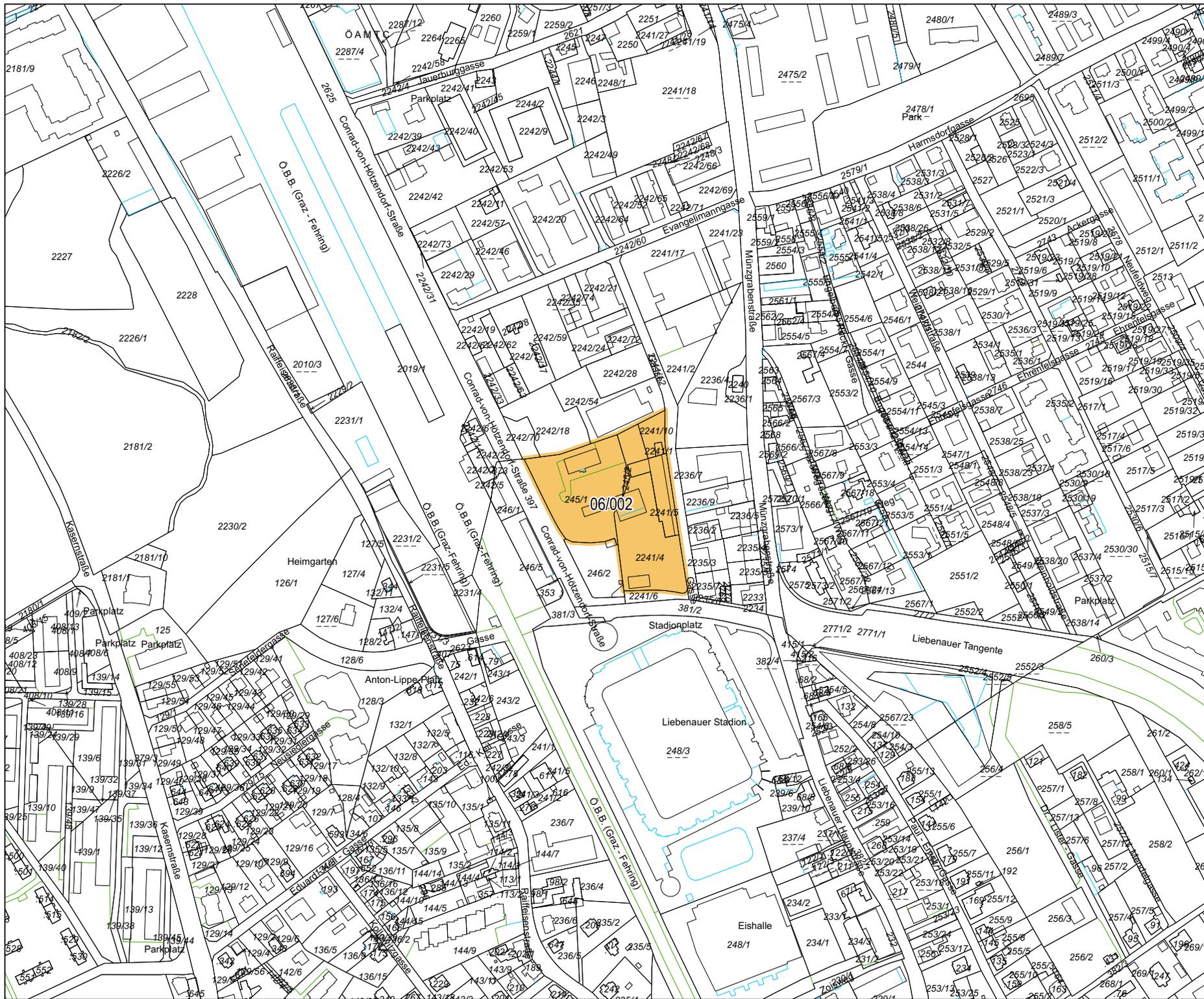
GZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
 Gemäss §22(9) STROG 2010  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Planausschnitt Teilgebiet 05/003  
 Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluss vom  
 Für den Gemeinderat:

DI. Bernhard INNINGER

  
 DI.DR. Werner Prusch



GZ: A 14 - 005295/2010010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäss §2(2) STROG 2010

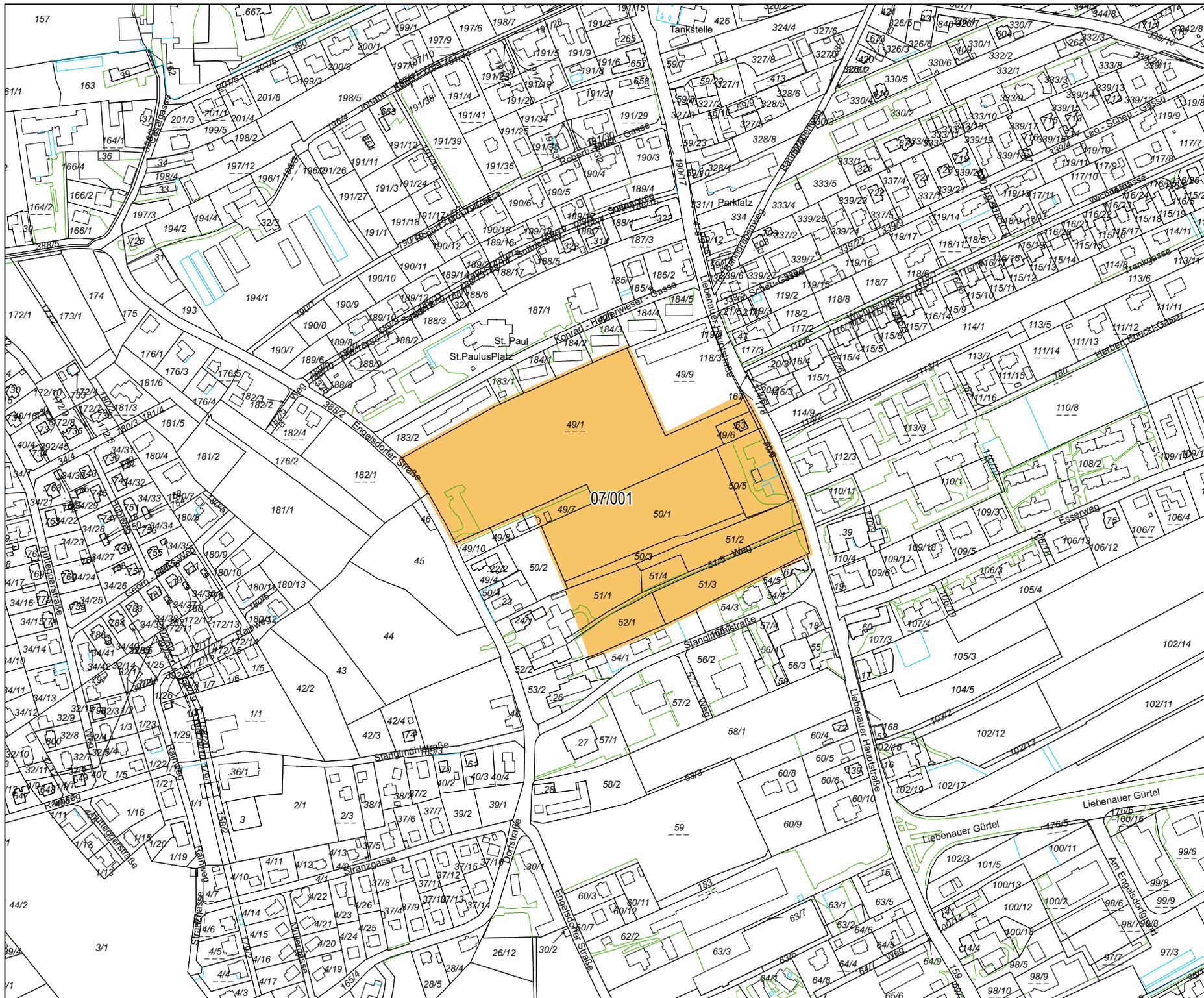
Planausschnitt Teilgebiet 06/002  
 Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluss vom  
 Für den Gemeinderat:

Di. Bernhard INNINGER  
 D.LDR. Werner Prutsch





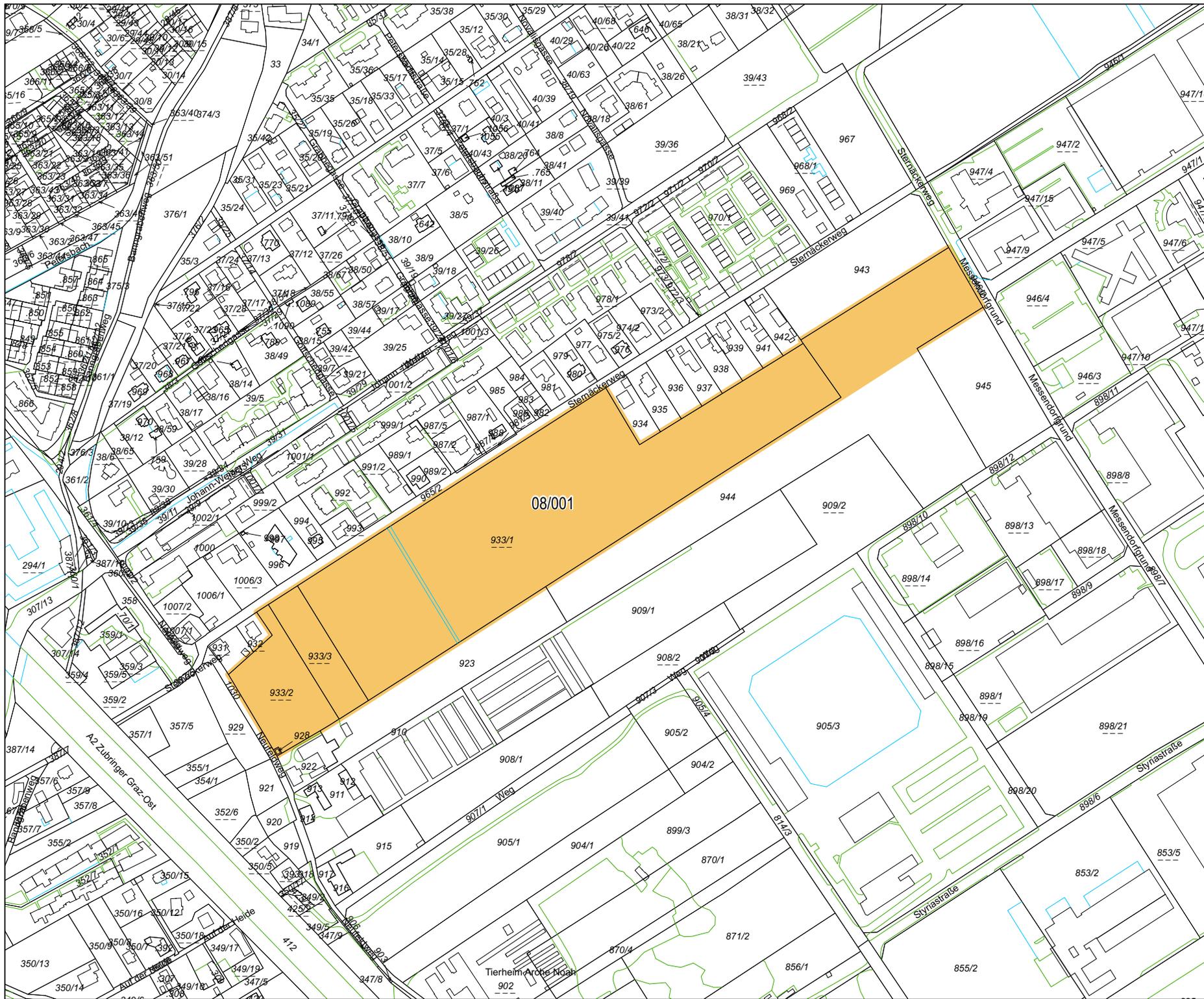
GZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäss §24(9) STROG 2010  
 Planausschnitt Teilgebiet 07/001  
 Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluß vom  
 Für den Gemeinderat:

Di. Bernhard INNINGER  
 D.LDR. Werner Prutsch

  
 GRAZ  
 UMWELT



GZ: A 14 - 005295/2012/0010 A 23 - 028645/2013-0008

**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
Gemäss §22(9) STROG 2010

Planausschnitt Teilgebiet 08/001  
Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

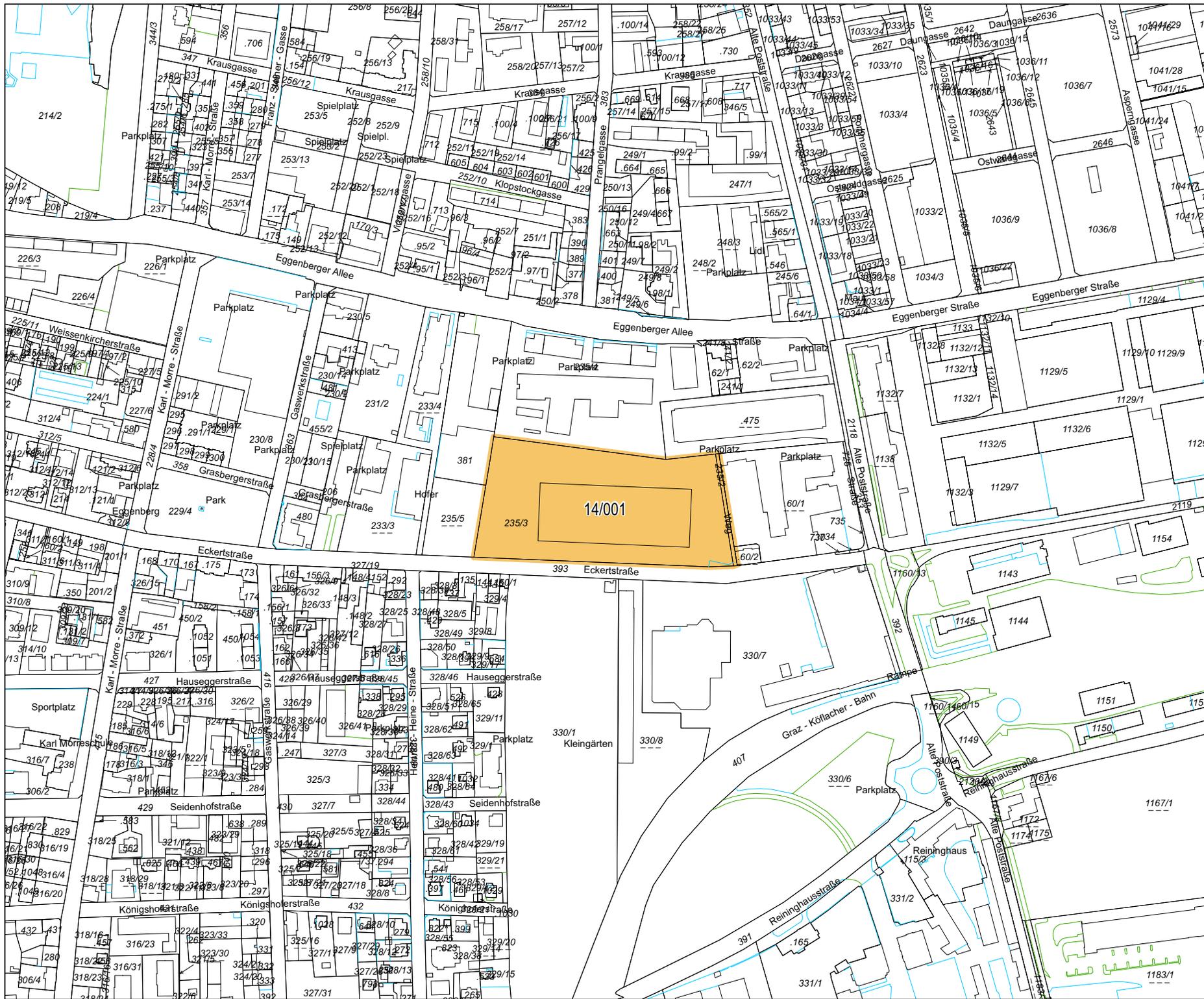
GR-Beschluß vom  
Für den Gemeinderat:



DI. Bernhard INNINGER  
D.D.R. Werner Prutsch







GRZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäss §2(9) STROG 2010

Planausschnitt Teilgebiet 14/001  
 Maßstab 1:3000

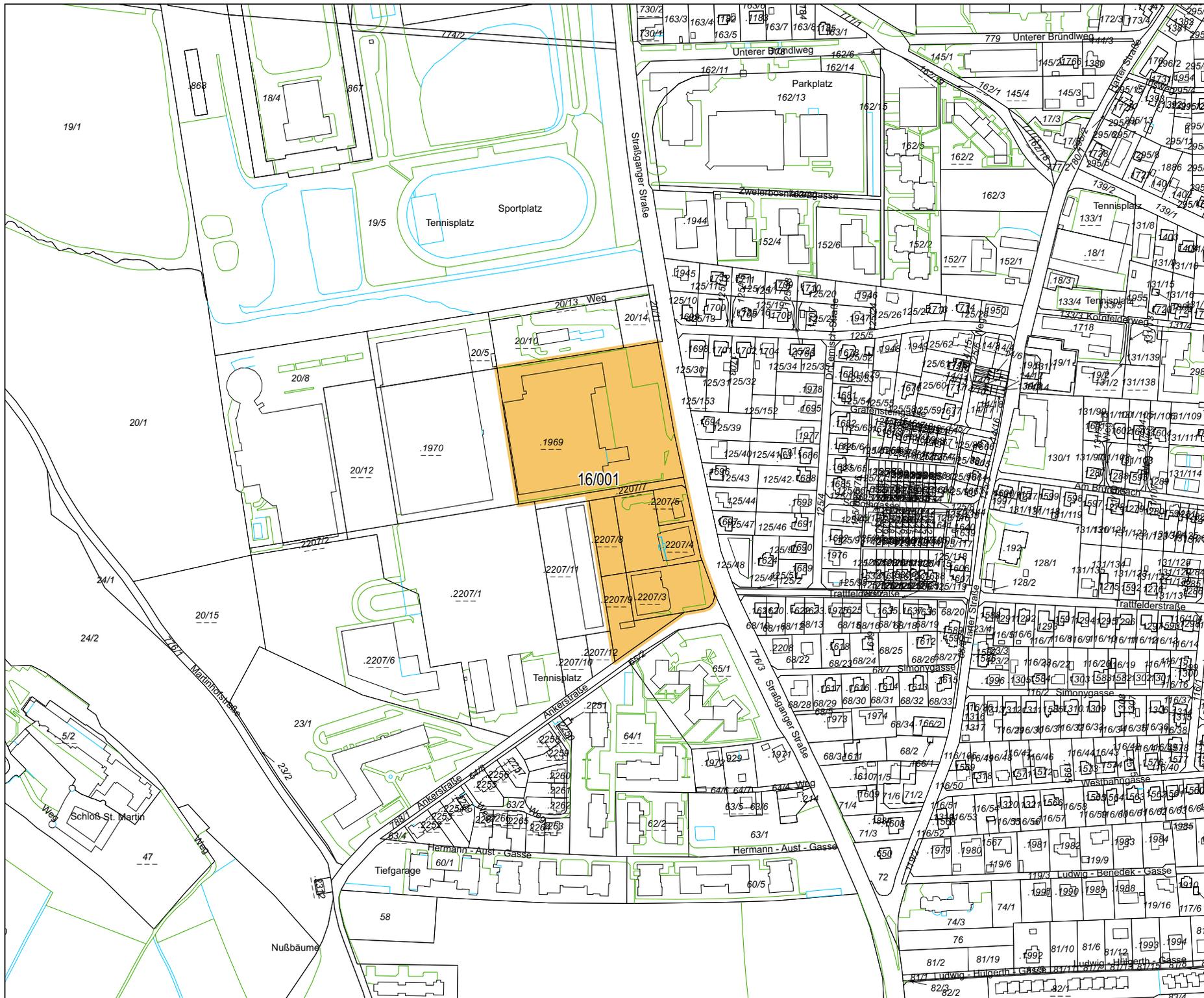
 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluss vom  
 Für den Gemeinderat:



DI. Bernhard INNINGER

D.DOR. Werner Prutsch



GZ A 14 - 005295/20120010 A 23 - 028645/2013-0008  
**Fernwärmeanschlussbereich 2013**  
 Gemäß §2(9) STROG 2010  
 Planausschnitt Teilgebiet 16/001  
 Maßstab 1:3000

 Anschlusspflicht FW 2013

GR-Beschluß vom  
 Für den Gemeinderat:

Di. Bernhard INNINGER  
 D.Dr. Werner Prutsch

GRATZ  
 UMWELT

A14-5295/2012-11

A23-28645/2013-8

## **Fernwärmeanschlussbereich 2013**

**Teilgebiete 02/001, 03/001, 04/001, 05/002,**

**05/003, 06/002, 07/001, 08/001, 13/001,**

**14/001, 16/001**

gem. § 22 (9) StROG 2010

## **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 hat jede Gemeinde für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) festzulegen, wenn

- a) sie in einem Vorranggebiet für lufthygienische Sanierung liegt
- b) sie ein kommunales Energiekonzept erlassen hat
- c) für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.

Die Stadt Graz ist im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 53/2011) als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen. Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 bzw. A23-018424-2004-12), zudem das Kommunale Energiekonzept KEK 2011 gem. StROG 2010 beschlossen.

In diesem werden die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Grazer Gemeindegebiet dargestellt (Fernwärmeausbauplan). Darüber hinaus sind im KEK 2011 keine weiteren Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung vorgesehen.

Im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Verordnung der Stadt Graz in enger Zusammenarbeit mit der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) wurde nunmehr von dieser als zuständigem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine verbindliche Zusage für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den beiden definierten Teilgebieten vorgelegt.

Damit sind sämtliche Voraussetzungen zur Festlegung von verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereichen gemäß § 22 Abs 9 Z 1 erfüllt.

## 2. Gebietsauswahl

Das Stadtplanungsamt und das Umweltamt der Stadt Graz haben in Abstimmung mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, und der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) als Fernwärmeversorger eine Gebietsauswahl für den zweiten verpflichtenden Fernwärme-Anschlussbereich mit elf Teilgebieten in Graz getroffen.

Nach der Verordnung zum Fernwärmeanschlussbereich 2012, in der zwei Teilgebiete als erste Teilprojekte festgelegt wurden, wird mit der Verordnung zum Fernwärmeanschlussbereich 2013 ein weiterführender Schritt im Sinne der Verbesserung der Grazer Lufthygiene getan. Nach deren Abwicklung ist die weitere Ausweitung der Anschlussverpflichtungsgebiete vorgesehen.

Die Entscheidung für diese weiterführende Gebietsauswahl wird auf Basis von drei wesentlichen Konstanten getroffen, wobei der erste Punkt zwingend gegeben sein muss und die anderen Punkte hier zutreffen:

- Lage im Fernwärmeversorgungsgebiet gemäß Kommunalen Energiekonzept (KEK) 2011
- Lage in der „Beschränkungszone für die Raumheizung“ gemäß § 30(7) StROG 2010 iVm § 11 Abs 2 der VO zum 3.08 Flächenwidmungsplan
- in Bearbeitung bzw. Vorbereitung befindliche Bebauungspläne (Stand Mai 2013)

Für die in den „Beschränkungszone für die Raumheizung“ gemäß Deckplan 2 des 3.0 Flächenwidmungsplans 2002 ersichtlich gemachten Gebiete gilt bei Neuerrichtung und Austausch anzeigepflichtiger Heizanlagen schon ein Verbot fester Brennstoffe. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein Grenzwert eingehalten wird. Diese Maßnahme zur lufthygienischen Sanierung erfährt durch diese Verordnung eine weitere Verbesserung der Situation.

Die Entscheidung für das Auswahlkriterium „Bebauungsplan“ zur weiteren Gebietsauswahl für Fernwärmeanschlussbereiche im Stadtgebiet von Graz fußt u.a. auf den Inhalten des §41 „Bebauungsplanung“ des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010. Denn unter §41 Abs 2 können für Bebauungspläne zusätzliche Inhalte festgelegt werden. Explizit werde unter der Ziffer 10 auch die Belange des „Umweltschutz (Lärm, Kleinklima, **Beheizung**, Oberflächenentwässerung und dergleichen): Maßnahmen an Gebäuden, an Verkehrs und Betriebsflächen und Grundstücken und zum Schutz vor Naturgefahren;“ angeführt.

In diesen Bebauungsplangebieten werden unbebaute und/oder unstrukturierte Teile des Gemeindegebietes neu und geordnet entwickelt. Ein Werkzeug für diese Entwicklung ist auch die lufthygienische Sanierung durch die Verhängung von verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereichen.

Sämtliche Gebiete weisen tendenziell eine höhere Feinstaubbelastung auf.

### Teilgebiet 02/001



Abb. 1: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Leonhardstraße – Engelgasse. Es liegt ein kleines, kompaktes Gebiet vor. Ein Bebauungsplan wird den Rahmen für bestehendes Änderungspotential des Bestandes und möglichen Neubauten geben. Bestandsgebäude befinden sich an der Leonhardstraße und sind teilweise bereits mit Fernwärme versorgt. Im Hofbereich werden Neubauten errichtet. Das Teilgebiet zeichnet sich durch den Schwerpunkt Wohnen aus, die Verbesserung des Kleinklimas durch die geplante Heizungsumstellung kommt unmittelbar der Bevölkerung vor Ort zu Gute.

### Teilgebiet 03/001



Abb. 2: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Grabenstraße – Wickenburggasse – Laimburggasse – Lange Gasse. Es handelt sich um ein überwiegend bebautes Gebiet der gründerzeitlichen Blockrandbebauung. Die Bebauungsplanung wird den Rahmen für bestehendes Änderungspotential des Bestandes und möglichen Neubauten geben. Die Bestandsbebauung ist erst zu einem untergeordneten Teil an das Fernwärmenetz angeschlossen. Zudem finden sich auch in diesem Teilgebiet stark verdichtete Objekte, bei deren Anschluss an das Fernwärmenetz mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden kann.

### Teilgebiet 04/001



Abb. 3: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Sigmundstadt-Mühlgasse-Weißeneggerstraße. Auch hier handelt es sich um ein kleines kompaktes Gebiet in Blockrandbebauung. Der Bebauungsplan wird den Rahmen für bestehendes Änderungspotential des Bestandes und möglichen Neubauten geben. Die Bestandsbebauung ist erst zu einem untergeordneten Teil an das Fernwärmenetz angeschlossen. Auch hier finden sich stark verdichtete Objekte, bei deren Anschluss an das Fernwärmenetz mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden kann.

### Teilgebiet 05/002



Abb. 4: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Eggenberger Gürtel – Steinfeldgasse – Grasweg. Es finden sich im Gebiet unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe etc. Es handelt sich um ein sehr heterogenes Gebiet mit großem Bedarf zur Strukturierung von Gebiet und Bebauung. Es beinhaltet einige Bestandsgebäude, wie z.B. ein Hochhaus, welches zurzeit mit einer Ölzentralheizung versorgt wird. Von den Bestandsgebäuden ist nur ein geringer Teil schon durch Fernwärme versorgt. Eine Umrüstung führt kurzfristig zu massiven Verbesserungen des Kleinklimas vor Ort.

### Teilgebiet 05/003



Abb. 5: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich östlich und westlich der Karlauer Straße bis zur Kreuzung mit dem Mühlgang, im Bereich Rankengasse bzw. Köstenbaumgasse. Es finden sich im Gebiet unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe etc. Es handelt sich um ein sehr heterogenes Gebiet mit großem Bedarf zur Strukturierung von Gebiet und Bebauung. Die Bestandsgebäude im Gebiet sind bereits Großteils mit Fernwärme versorgt. Auch hier finden sich stark verdichtete Objekte, bei deren Anschluss an das Fernwärmenetz mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden kann.

### Teilgebiet 06/002



Abb. 6: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich nördlich des UPC Stadions im Bereich Conrad von Hötzendorfstraße – Ulrich Lichtensteingasse – Johann Sebastian Bach Gasse. Es handelt sich um ein Neubaugebiet das durch die Nutzungen Wohnen, Büro und Handel geprägt sein wird. Eine Fernwärme-Versorgung des Gebietes ist von mehreren Seiten möglich. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des stark verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

### Teilgebiet 07/001



Abb. 7: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011  
(© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich westlich der Liebenauer Hauptstraße im Bereich Liebenauer Hauptstraße – Engelsdorfer Straße. Es handelt sich um ein Neubaugebiet das überwiegend durch die Wohnnutzung, aber auch durch Nutzungen wie Büro und Handel an der Liebenauer Hauptstraße, geprägt sein wird. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

### Teilgebiet 08/001



Abb. 8: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011  
(© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Sternäckerweg – Neufeldweg. Es handelt sich um ein Neubaugebiet für Wohnnutzung mit voraussichtlich 4 Bauabschnitten. Eine Hauptversorgungsleitung der Fernwärme liegt Vorort, das Teilgebiet ist an mehreren Punkten anschließbar. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

### Teilgebiet 13/001

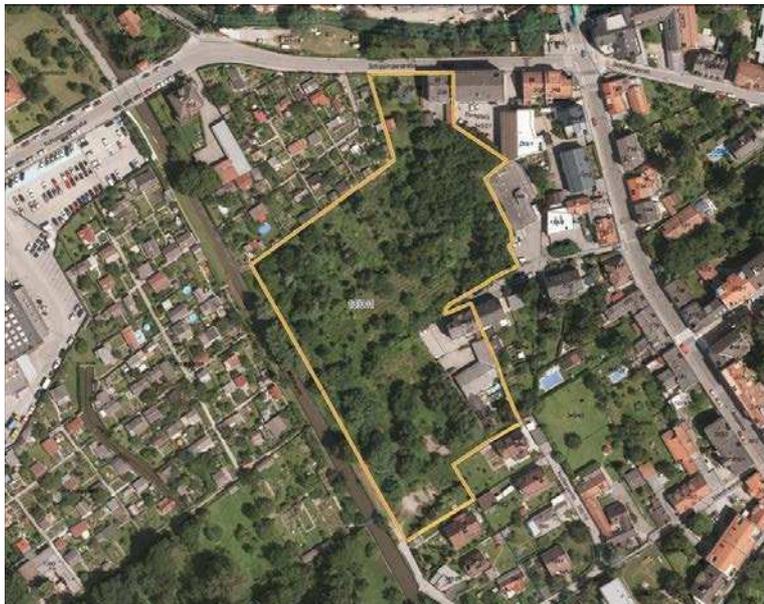


Abb. 9: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich im Bereich Max-Reger-Gasse. Es handelt sich um ein Neubaugebiet mit Wohnnutzung. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

### Teilgebiet 14/001



Abb. 10: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011 (© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich westlich der FH Joanneum im Bereich Eckertstraße. Es handelt sich um ein Neubaugebiet mit heterogener Nutzung, wie Wohnen, Betreutes Wohnen, Kindergarten, -krippe, Handel, Studentenheim), Fachhochschule und Büro. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des stark verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

## Teilgebiet 16/001



Abb. 11: Gebietsabgrenzung auf Basis Luftbild 2011  
(© Stadtvermessungsamt)

Dieses Teilgebiet befindet sich westlich der Straßganger Straße im Bereich Straßganger Straße - Olga-Rudel-Zeynegasse. Es handelt sich um ein Neubaugebiet mit Handel/Büro Nutzung an der Straßganger Straße und Wohnen im westlichen Bereich des Gebietes. Durch den Anschluss an das Fernwärmenetz des stark verdichten Neubaugebietes kann mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit für das Kleinklima erreicht werden.

Die nunmehr festgelegten verpflichtenden elf Anschlussbereiche des Fernwärmeanschlussbereichs 2013 stellen einen weiteren Abschnitt, nach dem Fernwärmeanschlussbereich 2012, auf dem Weg zur verpflichtenden Fernwärmeversorgung im gesamten Stadtgebiet gem. dem Kommunalen Energiekonzept (KEK) 2011 dar. Weitere Bereiche werden folgen.

### 3. Inhalt des Fernwärmeanschlussbereichs

Die Teile des Gemeindegebietes für die eine Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt wird, sind im Planwerk dargestellt (rote Schraffur), die Abgrenzung erfolgt parzellenscharf.

Die Festlegung bezieht sich nur auf Baulandgrundstücke. Die innerhalb der Abgrenzung befindlichen Verkehrsflächen unterliegen nicht der Anschlussverpflichtung.

Die Darstellung erfolgt auf Basis des Katasters. Zur besseren Orientierung werden die Straßennamen eingeblendet.

Die Umsetzung der Fernwärmeanschlusspflicht erfolgt gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (§6 ).

Die Bedingungen für Errichtung und Ausbau der Fernwärmeversorgung sind in der verbindlichen Zusage der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) vom 18.06.2013 (eingegangen unter GZ: A14–005295/2012–0010) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens festgehalten.

### 4. Fachliche Grundlagen: Immissionen und Stadtklimatologie

Sämtliche fachlichen Grundlagen (Immissionen und Stadtklimatologie) sind grundsätzlich dem Erläuterungsbericht zum Kommunalen Energiekonzept 2011, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 bzw. A23-018424-2004-12) zu entnehmen. Diese Grundlagen sind unverändert gültig und stellen auch die Basis der getätigten Gebietsauswahl dar.

Diese werden, wie folgt, zitiert:

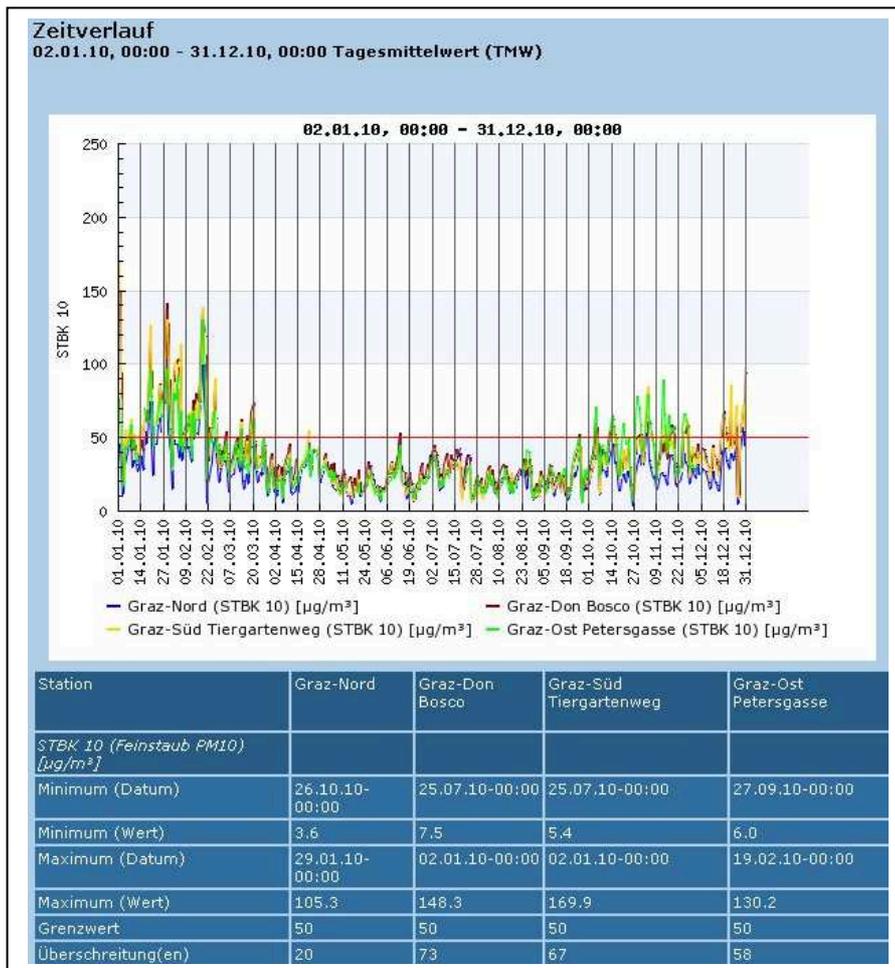
*Die Immissionssituation im Großraum Graz ist gekennzeichnet durch massive Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub (PM10), Überschreitungen von Grenzwerten bei Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Benzoapyren (B(a)P).*

*Beispielsweise stehen bei **Feinstaub** 2010 den zulässigen 35 Überschreitungstagen (Tagesmittelwert über 50 µg/m<sup>3</sup> PM10) nach geltendem EU-Recht bzw. 25 nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) des Bundes bis zu etwa 70 Überschreitungstage gegenüber (Abb. 1).*

*Die Situation bei **Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)** wird in der „Statuserhebung NO<sub>2</sub> in Graz 2003 – 2009“ des Amtes der Stmk. Landesregierung zusammengefasst:*

*Der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert entsprechend dem IG-L wurde in den Jahren 2003 bis 2009 insgesamt 42 mal und jener für den Jahresmittelwert 11 mal überschritten. Die Verletzung von Vorgaben der EU-Luftreinhalterichtlinie wurde 6 mal registriert.“*

*Weitere hausbrandrelevante Grenzwertüberschreitungen liegen mittlerweile auch beim kanzerogenen Schadstoff **Benzo(a)pyren (B(a)P)** vor. Der Grenzwert gemäß IG-L als Jahresmittelwert (JMW) von 1 ng/m<sup>3</sup> wurde an der Messstelle Graz-Süd mit 2,3 (2007), 1,5 (2008) und 2,7 ng/m<sup>3</sup> (2009) deutlich überschritten.*



### **Grazer Becken - Klima und Topographie**

Das Klima in Graz ist einerseits bestimmt durch die Talausgangslage am Randgebirgsfuß zum südöstlichen Alpenvorland, andererseits der im Norden des Grazer Feldes asymmetrischen Beckenlage mit dem höheren Plabutsch-Buchkogel-Zug im Westen und den niedrigeren Riedelrücken im Osten mit ihren Seitentälern („Grazer Becken“). Die abschirmende Wirkung der Alpen im Nordwesten hat eine merkliche Abschwächung atlantischer Störungseinflüssen aus dieser Richtung speziell im Winterhalbjahr – und somit einen im Vergleich mit Städten nördlich des Alpenhauptkammes kontinentaler getönten Jahresgang der Klimaelemente – zur Folge und führt zu wesentlichen immissionsklimatischen Nachteilen.

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich aus der abgeschirmten Lage negative Aspekte aufgrund einer ausgesprochenen Windarmut und hohen Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr. Diese Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftungen begünstigen im hohen Ausmaß die Nebelbildung. Der Jahresgang der Windgeschwindigkeiten weist ein breites Spätherbst- und Winterminimum auf, wobei allgemein Monatsmittel von 1m/s unterschritten werden. Dazu bewirkt die asymmetrische Beckenlage, dass die Windverhältnisse durch vier unterschiedliche Lokalwindssysteme bestimmt werden, die wiederum einen starken Einfluss auf die Witterung (z.B. Nebelbildung) im Stadtgebiet ausüben. Das kleinste System, das der Hangabwinde, beruht auf dem Kaltluftabfluss. Sie erreichen ihre stärkste Ausprägung in den ersten Nachstunden. Sie weisen aber nur eine kleine Reichweite auf und sind für die Lufterneuerung lokal auf einen schmalen Streifen am Hangfuß begrenzt. Weitere Systeme sind die Talauswinde, Murtalaus- und -einwinde und die Flurwinde. Die topographisch reich gegliederte Umgebung des engeren Stadtbereiches führt allgemein zu einer auffallend starken Verzahnung von geländeklimatischen Phänomenen, wie etwa die der sogenannten Wärmeinseln.

### **Witterungsverhältnisse und Immissionsbelastung**

Ungünstige meteorologische Bedingungen für die Luftqualität sind winterliches - kaltes und trockenes Hochdruckwetter mit entweder generell sehr wenig Wind aus verschiedenen Richtungen und bodennaher Inversion oder mit leichtem Wind aus südlichen Richtungen im Grazer Raum. Diese Witterungsverhältnisse stellen sich durch diese Beckenlage der Stadt Graz und der Abschirmung von atlantischen Luftmassen bei Westwetterlage durch die

Alpen häufig ein. Ein Vergleich mit Besiedlungsregionen wie Wien mit flachem Gebiet und den Ausbreitungsbedingungen ergibt, dass aufgrund der höheren Windgeschwindigkeiten (Wien/Biedermannsdorf 3,6 m/s) und stabilen Ausbreitungsklassen niedrigere Belastungen. Dieser naturräumliche Nachteil vom Großraum Graz wird noch deutlicher bei Betrachtung der Immissionszusatzbelastung. Diese ist um das Dreifache höher. Das bedeutet, dass jede in Graz freigesetzte Emission mehr als dreimal so viel an Immissionsbelastung hervorruft wie im oben genannten Vergleichsgebiet.

Insgesamt ist daraus ersichtlich, dass die Ausbreitungsbedingungen südlich des Alpenhauptkamms aufgrund der Abschirmung gegenüber westlichen Windrichtungen („Westwindzone“) merklich schlechter sind, als in Gebieten ohne topographische Abschirmung.

Dadurch müssen in den Tal- und Beckenlagen südlich des Alpenhauptkamms wesentlich größere technische und damit auch ökonomische Anstrengungen unternommen werden als in anderen Gebieten, die besser durchlüftet sind.

## 5. Fachliche Grundlagen: Verursachersituation und der Beitrag der Raumheizung

Verschiedenste Studien und Analysen in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten lassen für den Großraum Graz auf folgende Hauptverursacher schließen:

- Hausbrand
- Verkehr
- Industrie

Für eine Verbesserung der Luftqualität im Großraum Graz ist es unabdingbar, auf all den Gebieten Maßnahmen zu setzen.

Im Bereich des Verkehrs kam es zu ersten Verbesserungen durch den serienmäßigen Einsatz von Katalysatoren und Partikelfiltern sowie durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs.

Im Bereich Hausbrand konnte in den letzten Jahrzehnten durch den verstärkten Ausbau der Fernwärme schon erste Schritte in die Richtung der Luftqualitätsverbesserung gesetzt werden. In den Bereichen, wo noch immer Heizöl zum Einsatz kommt, macht sich positiv die Schwefelfreiheit des Brennstoffes bemerkbar. Beim klassischen Hausbrand ist insbesondere bei den Festbrennstoffanlagen der Schadstoff Benzopyren äußerst bedenklich.

Beim Feinstaub (PM10) wird die Notwendigkeit von konsequenten Maßnahmen und ihrer Kontrolle in der exponierten Grazer Kessellage besonders manifest.

Nach den Ergebnissen der Stuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen.

Die Gesamtemissionen in Graz und ihre Zuordnung auf verschiedene Verursacherguppen ergibt sich aus dem „Emissionskataster 2001“ des Amtes der Stmk. LRG, der allerdings erst 2008 veröffentlicht wurde und damit noch immer die aktuellste Datenbasis darstellt:

Tab. 1: Gesamtemissionen 2001 [t/a]

Verursacherguppe	SO <sub>2</sub>	NO <sub>x</sub>	CO	CO <sub>2</sub>	PM10
Verkehr	28	1.427	2.076	296.500	154
Industrie + Gewerbe	155	725	3.713	508.620	86
<b>Hausbrand</b>	<b>357</b>	<b>370</b>	<b>4.640</b>	<b>523.000</b>	<b>72</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>540</b>	<b>2.523</b>	<b>10.429</b>	<b>1.328.120</b>	<b>312</b>

Dem privaten Hausbrand sind demnach 72 / 312 => 23 % der lokalen Emissionen zuzuschreiben.

Der abgeleitete Handlungsbedarf bei „Feinstaub“ PM10:

Gesamteintrag (Emission lokal 312 t + etwa 10 % Ferntrans.) 347 t/a

Zu bewältigen für < 35 ÜT 2006 max.

137 t/a

Zu bewältigen für < 35 ÜT 2009 min.

51 t/a

Die Einsparung bei Feinstaub beträgt pro Jahr ca. 1 bis 10 kg / Wohneinheit (je nach bisherigem Heizsystem - dies kann in einzelnen Fällen bei unsachgemäß betriebenen Festbrennstofffeuerungen auch ein noch höherer Betrag sein.

Mit den alleine aus städtischen Mitteln des Feinstaubfonds ab 2005 nach sozialen Kriterien geförderten Heizungsumstellungen bei 702 Wohneinheiten können demnach mindestens 1,4 t Feinstaub pro Jahr – und das auf längere Zeit - vermieden werden.

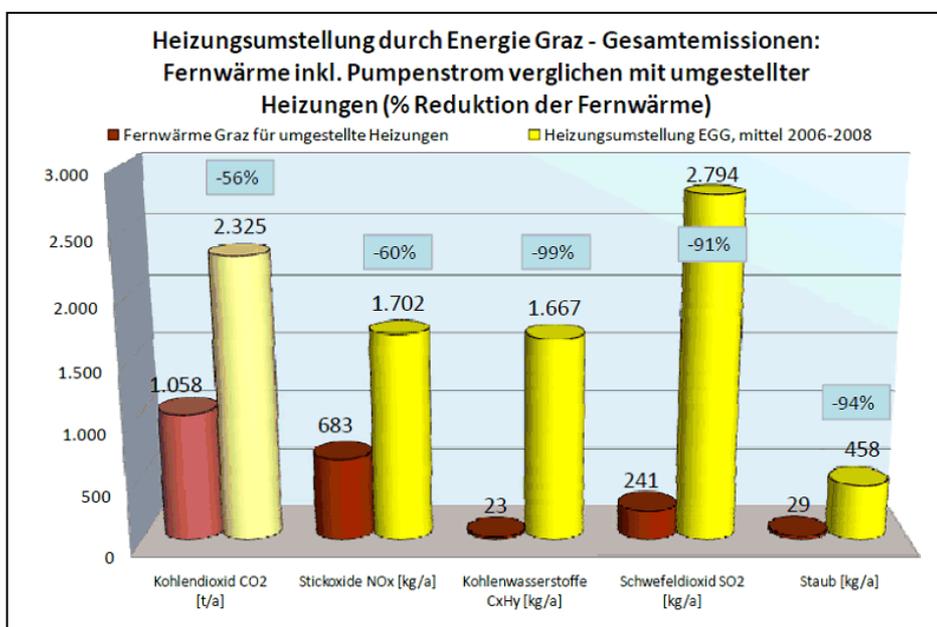
Weiters ist zu Maßnahmen im Heizungsbereich anzumerken, dass Feuerungsemissionen besonders kleine und damit gesundheitsschädliche Partikel im Größenbereich unter 1 µm Durchmesser enthalten.

Verringerungen in diesem Größenbereich zeigen daher – ähnlich wie bei den Dieselpartikelfiltern –nach einschlägiger medizinischer Fachmeinung in der Gesundheitsrelevanz überproportionale Wirkung.

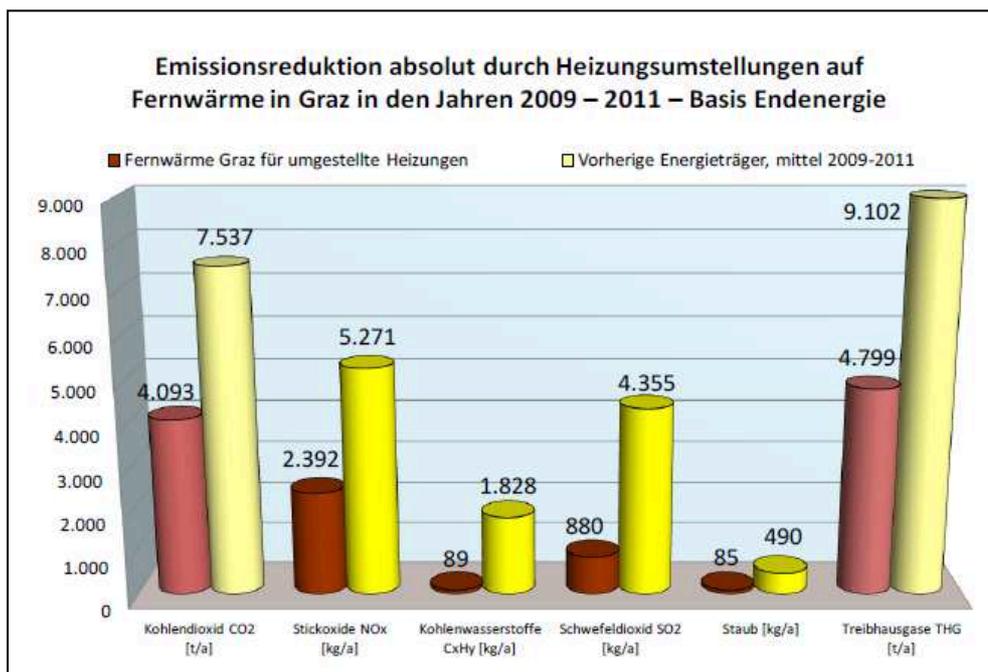
Heizungsumstellungen sind aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Feinstaubreduktion, sondern auch der Reduktion von NOx-Emissionen (Stickoxide), SO<sub>2</sub> (Schwefeldioxid), CxHy (Kohlenwasserstoffe) und insbesondere auch der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu sehen.

Der **Effekt der Heizungsumstellungen** auf die Emissionssituation wurde 2009 von der Grazer Energieagentur in einer Studie bewertet (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, GEA, 23.11.2009).

Der linke Balken stellt dabei die für die Bereitstellung der Fernwärme entstehenden Emissionen dar, der rechte jeweils die durch die Heizungsumstellungen erreichten Emissionsreduktionen.



Die neuerliche Beurteilung des **Effektes der Heizungsumstellungen** auf die Emissionssituation (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, update 2013, GEA).



Bei einer Bewertung von Maßnahmen im Hausbrandbereich ist nicht nur die städtische Gesamtsituation zu berücksichtigen, sondern ganz besonders auch die kleinräumig zum Teil extrem hohe Belastung der Wohnbevölkerung durch (Festbrennstoff-) Einzelemittenten.

Der Ausbau der Fernwärme in Graz ist daher auch in allen einschlägigen Maßnahmenprogrammen auf Landesebene in den Bereichen Feinstaub und Klimaschutz als zielführende Maßnahme enthalten.

### Heizungssituation in Graz

Die letzten per flächendeckende Befragung ermittelten Zahlen zur Heizungssituation in Graz, stammen aus 2001 (letzte Wohnungszählung, Statistik Austria).

Tab. 2: Zahlen zur Grazer Heizungssituation 2001

Heizungsarten Graz 2001	Anteil %
Heizöl	28
<b>Fernwärme</b>	<b>26</b>
Gas	19
Strom	16
Holz	4
Kohle	3
alternative Energieträger	4
Summe	100

Auch diese Befragungsergebnisse sind hinsichtlich der tatsächlichen Beheizungsart mit Unsicherheiten behaftet, da in Gebäuden mit leitungsgebundenen Energieträgern alte Heizungsanlagen noch teilweise vorhanden sind und je nach Brennstoff-Preisrelationen fallweise in Betrieb genommen werden.

Der „klassische Hausbrand“, über den Einsatz von Holz und Kohle (bzw. Koks) definiert, liegt damit in einer Größenordnung von etwa 5 bis 10 %.

Durch Neuanschlüsse sind in den Jahren seit 2001 größenordnungsmäßig etwa 10 Prozentpunkte an Wohneinheiten mit Fernwärme versorgt worden.

Exakte Zahlen dazu liegen nicht vor, da

- seither keine Volkszählung erfolgte
- das Umweltamt nur die geförderten Fälle (soziale Kriterien) erfasst
- die Energie Graz (EGG) als Versorgungsunternehmen ihre Statistik nur nach Kunden (= FW-Zentralen = Hausanschlüssen!) führt.

**Es haben daher in Graz ca. 60 – 70 % der Wohneinheiten derzeit keinen Fernwärmeanschluss. Aus fachlicher Sicht durch Fernwärme zu ersetzen sind in der folgenden Prioritätenreihenfolge:**

Tab. 3: Aufstellung der Prioritätenreihung

<b>Priorität</b>	<b>Beheizung</b>	<b>Kriterien</b>
<b>1</b>	Holz (älterer Bauart) und Kohle	Emissionen
<b>2</b>	Heizöl und Strom	Emissionen, CO <sub>2</sub> , Gesamtenergie
<b>3</b>	Erdgas	NO <sub>x</sub> , CO <sub>2</sub>

Im Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Prioritätenreihung möglich bzw. erforderlich.

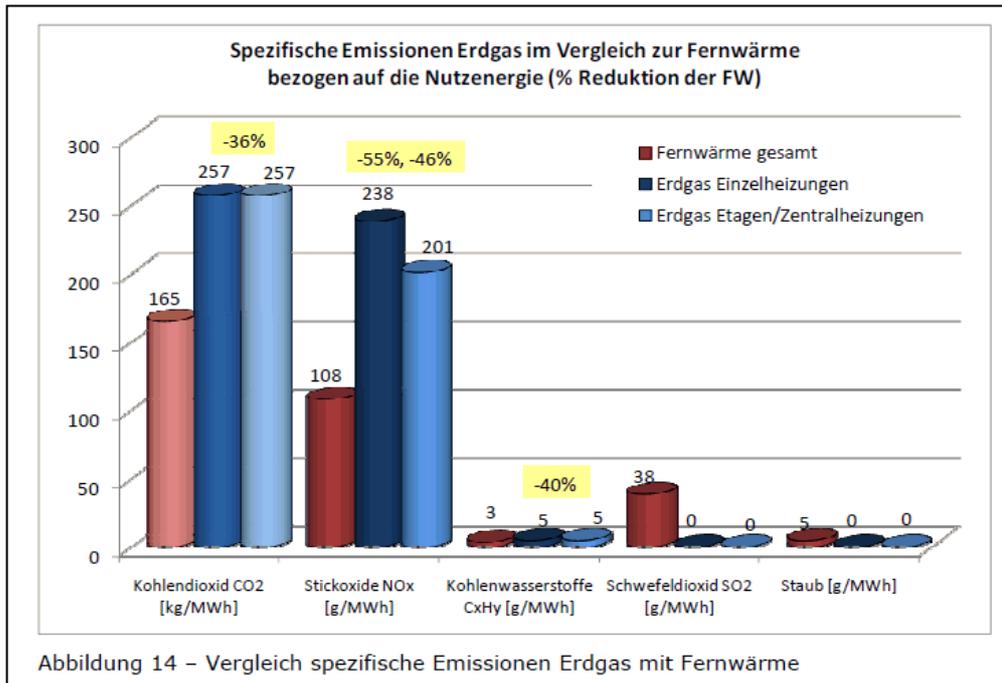
Auch bei einem Ersatz von bestehenden Erdgasheizungen durch Fernwärme gemäß „Priorität 3“ ergeben sich deutliche Umwelteffekte, insbesondere hinsichtlich der Verminderung der lokalen NO<sub>x</sub>-Belastung und der Emissionen an treibhausrelevantem Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Gemäß nachfolgender Abbildung reduzieren sich etwa die CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Umstellung von Erdgas auf Fernwärme durch den darin enthaltenen KWK- bzw. Abwärmeanteil um 36 %, konkret um 257 - 165 = 92 kg CO<sub>2</sub>/ MWh (1 MWh = 1.000 kWh). Bei einer Wohnungs-Anschlussleistung von 5 kW und 1.300 Jahresvollbenutzungsstunden ergibt das einen Jahresenergiebedarf je Wohneinheit (WE) von 5 x 1.300 = 6.500 kWh = 6,5 MWh.

Es können damit je Wohneinheit jährliche Emissionen von 92 kg CO<sub>2</sub>/ MWh x 6,5 MWh = 598 kg CO<sub>2</sub> reduziert werden, bei 1.000 umgestellten Wohnungen demnach rund 600 t pro Jahr.

Bei den Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) beträgt dieser Wert zumindest (201-108) = 93 g NO<sub>x</sub> / MWh beim Ersatz von Erdgas-Etagenheizungen, demnach 604 g NO<sub>x</sub> / WE.

Zu den SO<sub>2</sub>- und Staubemissionen ist anzumerken, dass diese aufgrund der Emissionen im Kraftwerk im Vergleich zu lokalen Emittenten praktisch nicht immissionsrelevant sind.

Daher weist der Ausbauplan auch erdgasversorgte Gebiete als Fernwärme-Erweiterungsbereiche aus. Für andere Teile des Stadtgebietes jedoch, deren Versorgung mit Fernwärme technisch und / oder wirtschaftlich schwer darstellbar ist, wird eine Erdgasversorgung weiterhin zweckmäßig sein.



Die Anzahl der langfristig umzustellenden Gebäudebeheizungen ergibt sich aber nicht nur nach den o.a. fachlichen Prioritäten, sondern insbesondere nach der wirtschaftlichen Erschließbarkeit mit der Fernwärme-Leitung. Das weitere Ausbaupotential für Fernwärme in Graz, ausgehend von derzeit etwa 450 MW Anschlussleistung wird aktuell mit 150 MW wie folgt zusammengefasst (update Mai 2010 einer GEA-Studie aus 2005):

„Unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen ist aus derzeitiger Sicht davon auszugehen, dass trotz eher stagnierendem Gesamtwärmemarkt zumindest 150 MW an Wärmeleistung in den nächsten 10 Jahren von der Fernwärme erschlossen werden können.

Bei Verbesserung der Rahmenbedingungen ist auch ein höherer Wert möglich – je nach Rahmen (Förderung, Anschlusspflicht etc.). Die Priorität sollte auf jeden Fall in den Gebieten mit hoher Dichte (eine Frage der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes) und hohem Anteil an Einzelheizungen liegen (Umweltschutz).“

## 6. Fachliche Grundlagen: Fernwärmeaufbringung

Hinsichtlich der Fernwärmeaufbringung ist der Zustand, zusammengefasst in der folgenden Abbildung (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, GEA, 23.11.2009), von einer künftigen Aufbringung, für die es mehrere Szenarien gibt, zu unterscheiden.

### 3.2 Fernwärme-Erzeuger

Die Fernwärme-Erzeuger für Graz-Umgebung und Graz stellen sich wie folgt dar:

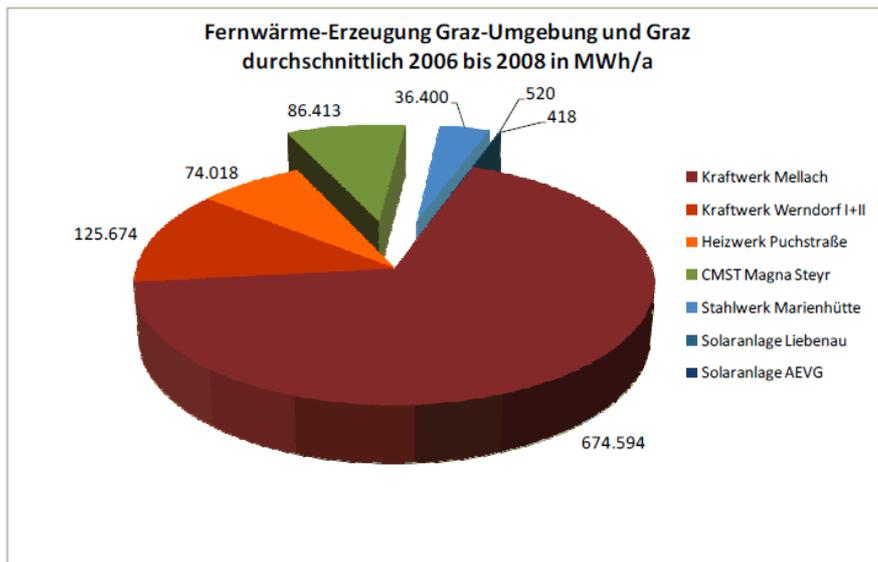


Abbildung 7 – Fernwärme-Erzeugung Graz-Umgebung und Graz durchschnittlich 2006 bis 2008

Fernwärme-Erzeuger durchschnittlich 2006 bis 2008	Eingesetzter Brennstoff	Wärme- bereitstellung [MWh/a]	Anteil [%]
Kraftwerk Mellach	Kohle	674.594	67,6%
Kraftwerk Werndorf I+II	Heizöl Schwer	125.674	12,6%
Heizwerk Puchstraße	Erdgas	74.018	7,4%
CMST Magna Steyr	Abwärme	86.413	8,7%
Stahlwerk Marienhütte	Abwärme	36.400	3,6%
Solaranlage Liebenau	Sonnenenergie	520	0,05%
Solaranlage AEVG	Sonnenenergie	418	0,04%
<b>Summe</b>		<b>998.037</b>	<b>100,0%</b>

Die **neuerliche Beurteilung** hinsichtlich der Fernwärmeaufbringung ist derzeit in Arbeit (Emissionsreduktion durch die Fernwärme im Großraum Graz, update 2013, GEA).

Vorhandene und geplante **Fernwärme-Aufbringungskapazitäten** in MW (Megawatt) fasst die folgende Tabelle zusammen:

<b>Fernwärmepotenzial in MW</b>	
Werndorf 1	160
Werndorf 2	200
Mellach Bestand	230
GDK Mellach neu (2 Varianten !)	250 ( 400)
<hr/>	
<b>Zwischensumme Mellach/Werndorf</b>	<b><u>840 (990)</u></b>
FW-Leitungskapazität derzeit ca. 250 bis 300 !	
FHKW Puchstraße Bestand ca.	<b>300</b>
<hr/>	
<b>Summe</b>	<b><u>1140 (1290)</u></b>

Es ist davon auszugehen, dass die **benötigte Wärmemenge auch künftig jedenfalls zur Verfügung stehen wird**, insbesondere da durch Kapazitätserweiterungen bzw. Erneuerungen im Bereich Stromerzeugung das Abwärmeangebot aus Kraft-Wärmekopplungsanlagen den leitungsgebundenen Wärmebedarf auf absehbare Zeit deutlich übersteigt.

Bei der Aufbringung von Fernwärme sind, bezogen auf die nutzbare Kilowattstunde (kWh), folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Möglichst geringer Primärenergieeinsatz (und damit geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen)
2. Möglichst geringe lokale bzw. Gesamtemissionen klassischer Schadstoffe (insbesondere Feinstaub und NO<sub>x</sub>)
3. Möglichst geringe Immissionsbelastung

Damit ergibt sich in Summe eine eindeutige Präferenzierung von Fernwärme aus industrieller Abwärme, Kraft-Wärmekopplung (KWK, Notwendigkeit der Stromerzeugung) und thermischer Solarenergie.

Der Vorteil einer KWK hinsichtlich des verringerten Primärenergieeinsatzes bei der Bereitstellung von Fernwärme sei am Beispiel des KW Mellach erläutert.

Die elektrische Nettoleistung im KW Mellach liegt ohne Wärmeauskopplung bei 226 MWel; eine Wärmeauskopplung von 230 MWth hat eine Reduzierung der elektrischen Leistung auf 176 MWel zur Folge.

Es können daher 230 MW Fernwärme zum „Preis“ einer um 50 MW verringerten Stromproduktion (= elektrische Minderleistung) bereitgestellt werden.

Die „spezifische Minderleistung“ beträgt damit  $50 / 230 = 0,22$ .

Eine elektrische Wärmepumpe müsste damit für eine Gleichwertigkeit mit der Fernwärme im Hinblick auf den Primärenergieeinsatz mit einem Faktor  $230 / 50 = 4,6$  als Leistungsziffer arbeiten, was im Durchschnitt wohl kaum jemals erreicht wird.

Betrachtet man nun eine „Ersatzproduktion“ der elektrischen Minderleistung von 50 MW in einem kalorischen Kraftwerk mit einem Wirkungsgrad von 40 %, benötigt man für diese 50 MW einen Primärenergieeinsatz von  $50 / 0,4 = 125$  MW.

Die spezifische Primärenergiebelastung der ausgekoppelten Fernwärme beträgt damit

$125 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 230 \text{ MW FW} = 0,54$ .

Für eine Kilowattstunde Fernwärme werden demnach im KW Mellach lediglich 0,54 kWh Primärenergie aufgewendet. Bei einer zukünftigen Auskopplung von in Summe 250 MW Fernwärme aus den beiden Blöcken des erdgasbefeuerten „GDK Mellach“ stellt sich diese Situation wie folgt dar:

Elektrische Minderleistung: 46 MW

Wirkungsgrad bei reiner Stromproduktion (Kondensationsbetrieb): 58 %

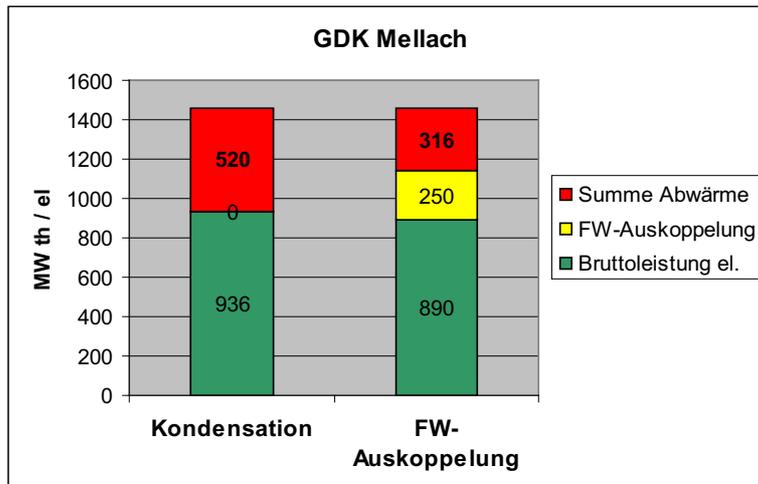
- a) „Ersatzproduktion“ in einem KW mit 40 % Wirkungsgrad:  $46 \text{ MW} / 0,40 = 115 \text{ MW}$
- b) „Ersatzproduktion“ in einem KW mit 58 % Wirkungsgrad:  $46 \text{ MW} / 0,58 = 79 \text{ MW}$

Die spezifische Primärenergiebelastung der ausgekoppelten Fernwärme beträgt damit

- Betrachtung a):  $115 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 250 \text{ MW FW} = 0,46$ .
- Betrachtung b):  $79 \text{ MW Primärenergieeinsatz} / 250 \text{ MW FW} = 0,32$ .

Für eine Kilowattstunde Fernwärme werden demnach im neuen GDK Mellach je nach Betrachtungsweise

- a) lediglich 0,46 kWh bzw.
- b) 0,32 kWh Primärenergie aufgewendet.



### 7. Fachliche Grundlagen: Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Der verstärkte Ausbau der Fernwärme bietet sich aufgrund der vorhandenen Abwärme im Großraum Graz als emissionsreduzierende Maßnahme an.

Das Kommunale Energiekonzept ist als ein Baustein für die Erlangung des Fernwärmeanschlussauftrages eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Luftgüte im Großraum Graz.

Aus lufthygienischer Sicht ergeben sich aus der geografisch abgeschirmten Lage im Grazer Becken negative Aspekte aufgrund einer ausgesprochenen Windarmut und hohen Inversionsgefährdung im Winterhalbjahr. Diese Windarmut im Winterhalbjahr und die im Grazer Feld allgemein geringe Durchlüftung begünstigen im hohen Ausmaß die Nebelbildung.

Etwa ein Drittel der Grazer Haushalte ist bereits mit einem Fernwärmeanschluss ausgestattet (ca. 450 MW Leistung). Auf der Aufbringungsseite gibt es auf absehbare Zeit kein Mengenlimit, insbesondere auch durch die aufgrund von Dämmmaßnahmen sinkenden spezifischen Verbräuche je Gebäude. Auch unter Berücksichtigung der beträchtlichen Mittel, die für Fernwärme-Umstellungen aufgewendet werden müssen, bleibt diese Maßnahme zentraler Punkt aller fachlich zu empfehlenden Maßnahmenbündel.

Zitat KEK 2011, Ende

## **8. Rechtsfolgen der Fernwärmeanschlussverpflichtung 2013**

Mit Verordnung der Fernwärmeanschlussverpflichtung 2013 kommt die Stadt Graz einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 22 Abs 9 St ROG nach.

Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6 Stmk. Baugesetz.

Diese legen zusammengefasst fest:

Alle Gebiete, in denen Räume beheizt werden und die sich in einem Gebiet befinden, das durch die ggst. Verordnung zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurde, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen. Der Fernwärmeanschlussauftrag ist bei Neubauten zugleich mit der Baubewilligung bzw. mit Genehmigung der Baufreistellung und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen. Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung den Fernwärmeanschlussauftrag zu erlassen. Dieser hat eine angemessene Frist zu enthalten.

Ausnahmen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung sind im § 6 Abs 2 Stmk. Baugesetz definiert.

Vor dem Beginn der Bescheiderlassung ist eine detaillierte „Vor-Ort-Erhebung“ durchzuführen, um die technische Machbarkeit, das betreffende Areal, die tatsächlich vorhandenen Gebäudestrukturen und Heizungsarten zu überprüfen.

Die Rahmenbedingungen unter denen die Normunterworfenen den Fernwärmeanschluss umsetzen können (Kosten inkl. Wertsicherung), sind in der beiliegenden verbindlichen Zusage des Energieversorgungsunternehmens definiert.

Die elf festgelegten Teilgebiete sind im Sinne der Verbesserung der Grazer Luftthygiene als Ausweitung der ersten beiden 2012 verordneten Testgebiete zu sehen. Ein weiterer Ausbau solcher Teilgebiete ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

## **9. Allgemeines**

Die Fernwärmeanschlussverpflichtung 2013 besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Es ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15.000 (Übersichtsplan) bzw. 1:3.000 (Planausschnitt Teilgebiete).

Nach Beschluss durch den Gemeinderat werden die Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

A14-18430/2013-5

**05.21.0 Bebauungsplan  
„Karlauer Straße - Rankengasse“  
V. Bez., KG Gries**

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

**KUNDMACHUNG**

Der Entwurf des 05.21.0 Bebauungsplanes „Karlauer Straße - Rankengasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 31.10.2013 bis Freitag, dem 10.01.2014**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende) bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14-13887/2013-15

## **12.21.0 Bebauungsplan „Pfeifferhofweg/Radegunder Straße“**

XII. Bez., KG Andritz

### **Beschluss**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2013 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.21.0 Bebauungsplan Peifferhofweg/Radegunder Straße beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. in Verbindung mit § 8 und § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

### **§ 2 ABTRETUNGEN, GEHSTEIGE**

Zur Verbreiterung des Pfeifferhofweges auf insgesamt 6,00 m – 7,00 m sind dementsprechende Grundstücksflächen unentgeltlich und lastenfrei an das öffentliche Gut abzutreten. Nördlich anschließend an die Straßenfläche ist ein öffentlich nutzbarer Gehsteig mit einer Breite von 2,00 m herzustellen. An der Radegunder Straße ist der dortige Gehsteig auf 2,00 m zu verbreitern.

### **§ 2 BEBAUUNGSWEISE**

Innerhalb der Baugrenzl原因en ist die offene Bebauung zulässig.

### **§ 3 BAUGRENZLINIEN**

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzl原因en für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und -abgänge und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer samt Stützkonstruktionen, Rampenkonstruktionen,

Nebengebäude, Flugdächer, Pergolakonstruktionen, Trafogebäude, Einfriedungen, Lärmschutzwände und dergleichen.

#### § 4 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf den jeweiligen Höhenbezug folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	
3 G	max. 10,20 m	-----
4 G	max. 13,20 m	-----
- (2) Höhenbezug ist das fertige Gelände.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen - dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (wie z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern).
- (5) Bei den drei östlichen Gebäuden darf die Gebäudehöhe zugleich die Höhenkote von 384,30 m nicht überschreiten. Bei den mittleren und den westlichen Gebäude darf die Gebäudehöhe zugleich die Höhenkote von 383,00 m nicht überschreiten. Diese Höhenkoten beziehen sich auf den Bestandsplan 1:500 vom Vermessungsbüro Kukuvec ZT-GmbH, GZ: 12066/08 vom 17.04.2009.
- (6) Allfällige Solaranlagen auf den geplanten nördlichen Gebäuden sind um mindestens 6,00 m von den Nordseiten der Gebäude abzurücken.

#### § 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 70 – 90 m<sup>2</sup> mögliche Bruttogeschoßfläche ist ein Pkw-Stellplatz vorzusehen. Diese Werte verstehen sich als Ober- und Untergrenze. Davon sind maximal 40 Pkw-Stellplätze oberirdisch zulässig.
- (2) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (3) Oberirdische Stellplätze sind nur in den im Plan bezeichneten Flächen zulässig.
- (4) Je 40 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche ist mindestens ein überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen.
- (5) Von der Radegunder Straße aus sind Zu- und Abfahrten nicht zulässig.

#### § 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen Laubbäumen durchzuführen.

- (4) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen.
- (5) Die Bäume sind in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm (in ein Meter Höhe) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- (6) Müllstandplätze sind durch Büsche, Hecken oder dgl. einzugrünen.
- (7) Entlang der Radegunder Straße ist eine durchgehende Hecken- oder Buschreihe anzuordnen.
- (8) In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne inklusive einem dazugehörigen technischen Bericht dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.
- (9) Etwaige Steinschichtungen sind nicht zulässig.

## **§ 7 VER- UND ENTSORGUNG**

- (1) Schmutzwässer sind fachgerecht in Kanäle einzuleiten.
- (2) Die Oberflächen- und Hangwässer sind durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen. Dazu ist im Zuge der Baueinreichung ein entsprechendes wasser-bautechnisches Projekt vorzulegen, welches sowohl die Oberflächenwässer als auch die Hangwässer am Bauplatz berücksichtigt.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Etwaige Schallschutzwände sind beidseitig mittels Rankgewächsen dicht zu begrünen.
- (2) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und sind nicht blickdicht auszuführen – ausgenommen etwaige Schallschutz-wände.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14-30678/2012-8

## **14.10.0 Bebauungsplan**

### **„Eckertstraße“**

XIV.Bez., KG 63107 Algersdorf

#### **Beschluss**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2013 mit der, in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 14.10.0 Bebauungsplan „Eckertstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.g.F. wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN**

- (1) Es wird die offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung festgelegt.
- (2) Maximal 20% der durch Baugrenzlinien definierten Erdgeschossflächen dürfen einer Wohnnutzung zugeführt werden.

#### **§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN**

- (1) Der Bebauungsgrad beträgt höchstens: 0,5 der Bauplatzfläche
- (2) Die Bebauungsdichte wird mit 2,3 festgelegt.
- (3) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Nebengebäude, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Treppenanlagen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, eingehauste Mülllagerflächen, Einfriedungen, Lärmschutzwände und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Die Fahrradabstellräume sind überwiegend im Gebäude zu integrieren, freie Fahrradabstellplätze sind nur im untergeordneten Ausmaß und überdacht zulässig.

#### § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe (traufenseitige Gebäudehöhe):
2 G	max. 8,50 m
5 G	max. 18,40 m
7 G	max. 25,00 m
11 G	max. 35,00 m

- (2) Mindestens 40 % der Erdgeschossflächen, die durch Baugrenzlinien definiert sind, müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufweisen.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (6) Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 12 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

#### § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Folgender Kfz-Stellplatzschlüssel ist einzuhalten:

Wohnheime		0,04 - 0,20 Stpl. je Heimplatz
Wohnungen		110 - 125 m <sup>2</sup> BGF je Stpl.
Betreutes Wohnen		0,03 - 0,15 Stpl. je Platz (Bett)
Fachhochschule		0,04 - 0,12 Stpl. je Arbeitsplatz 0,00 - 0,01 Stpl. je Student/ -in

Büroflächen	Personal BesucherInnen-Gruppe "intensiv" BesucherInnen-Gruppe "nicht intensiv"	0,04 - 0,12 Stpl. je Dienstnehmer 0,03 - 0,25 Stpl. je Dienstnehmer 0,02 - 0,18 Stpl. je Dienstnehmer
Kindergarten		0,04 - 0,12 Stpl. je Dienstnehmer
Handel	Personal KundInnen-Gruppe "intensiv" KundInnen-Gruppe "nicht intensiv"	0,12 - 0,38 Stpl. je 100 m2 Verkaufsfläche 0,50 - 2,00 Stpl. je 100 m2 Verkaufsfläche 0,20 - 1,80 Stpl. je 100 m2 Verkaufsfläche
Gewerbe	Personal BesucherInnen	0,04 - 0,12 Stpl. je Dienstnehmer 0,01 - 0,08 Stpl. je Dienstnehmer

- (2) Die PKW-Abstellplätze sind überwiegend in der Tiefgarage unterzubringen.
- (3) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
  - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
  - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.)
dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (6) Die Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze hat gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz und unter Beachtung der RVS (03.07.11-Parkplätze) zu erfolgen.

## § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Pro 500 m<sup>2</sup> unbebaut verbleibender Bauplatzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten. Ist die verbleibende unbebaute Bauplatzfläche kleiner als 500 m<sup>2</sup> ist zumindest ein Laubbaum zu setzen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m<sup>2</sup> bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m<sup>2</sup> bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m<sup>3</sup> und eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup> bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m<sup>2</sup> bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m bis 15,0 m.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m<sup>3</sup> und eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0

m<sup>2</sup> bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m<sup>2</sup> bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m bis 10,0 m.

- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten und Dächern sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5 m auf 1,0 m erhöht werden.
- (8) Schallschutzwände sind beidseitig ausgenommen etwaiger Glasflächen zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Die vorgesehenen Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.

## **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden und Werbemaßnahmen mit abschottender Wirkung sind nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassungen.
- (2) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. sind im Gebäude integriert anzuordnen oder zumindest seitlich einzuhausen, wobei die Oberkante des um hüllenden Sichtschutzes die für die jeweilige Geschossanzahl festgelegte traufenseitige Gebäudehöhe (=Gesamthöhe) nicht überschreiten darf.
- (3) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14-44965/2012-18

### **14.11.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße - Reininghausstraße“**

XIV. Bez., KG Baierdorf

#### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

### **KUNDMACHUNG**

Der Entwurf des 14.11.0 Bebauungsplanes „Alte Poststraße - Reininghausstraße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 31.10.2013 bis Freitag, dem 10.01.2014**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende) bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

**[Aus der GR-Sitzung vom 4. Juli 2013](#)**

(klicken, um dem Link zu folgen)

**Vorsitzende:**

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,  
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck,  
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

**Anwesende:**

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,  
Elke Kahr, Lisa Rücker und 46 Mitglieder des Gemeinderates

**Entschuldigt:**

die Mitglieder des Gemeinderates Mag. Armin Sippel und Dr. Gerhard Wohlfahrt

**Schriftführer:** Wolfgang Polz

**Schriftprüferin:** GR<sup>in</sup> Elisabeth Potzinger

**Beginn:** 13.10 Uhr

**Ende der Sitzung:** 17.35 Uhr

## Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Betreuungsplätze in städtischen Kindergärten für Kinder mit Behinderung (GR.<sup>in</sup> Schönbacher, FPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 2) Parkpflgewerk (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Kinder- und Jugendgemeinderat (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm.-Stv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Schröck, SPÖ)
- 4) Parkplätze für einspurige Kraftfahrzeuge (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 5) Um- bzw. Neugestaltung des Geidorfplatzes (GR. Krotzer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 6) Kinderbetreuungsangebote (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Polz-Watzenig, Grüne an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 7) Ampelschaltungen und Tempolimits – Optimierung des Verkehrsflusses (GR.<sup>in</sup> Potzinger, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 8) Lückenschluss der 30-km/h-Beschränkung in der Messendorfer Straße (GR. Mag. Spath, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Mietzinszuschläge (GR Dreisiebner, Grüne an StR.<sup>in</sup> Kahr, KPÖ)

## Tagesordnung der GR-Sitzung vom 4. Juli 2013

1

einstimmig angenommen

### [A 5 - 1550/04 - 415](#)

Förderung der Mobilien Sozialen Dienste in Graz;  
Zuschussbedarf im Jahr 2013 in der Höhe von insgesamt € 2.400.000,--;  
Aufwandsgenehmigung auf der FiPos 1.42910.728400

2

einstimmig angenommen

### [A 5 - 12354/13-1](#)

Betreutes Wohnen auf Basis der Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.03.2006;  
vertraglicher Beitrag für den Projektzeitraum 01-12/2013 in der Höhe von insgesamt € 500.000,--,  
Aufwandsgenehmigung auf der FiPos 1.42910.728510

3

einstimmig angenommen

### [A 5 - 15152/2013 - 1](#)

Verein „ErfA - Erfahrung für Alle“;  
Vertrag für das 2. Hj. und Aufwandsgenehmigung über insgesamt € 560.000,-- für 2013 aus den FiPos 1.42900.728800 (€ 475.000,--) und 1.42900.728810 (€ 85.000,--)

4

mit Mehrheit angenommen

### [A 8 -20081/06-113](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH  
Richtlinien für die Generalversammlungen gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;  
Stimmrechtsermächtigung

5

einstimmig angenommen

[A 8 - 6640/2013-15](#)

[BG- 25934/2013/49](#)

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung des Internationalen Berg- und Abenteuerfilmfestivals für die Jahre 2013 bis 2015

6

mit Mehrheit angenommen

[A 8/2 - 37979/2006-18](#)

ParkGebV 2006, Anlage II zu § 2  
Adaptierung Minuten-Rhythmus

7

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 4882/2008-14](#)

Grazer Parkraumservice Personalbereitstellung GmbH  
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967  
Umlaufbeschluss

8

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 24696/2007](#)

Guldinweg - Teuffenbachweg -  
Geh- und Radweg  
Bescheidmäßige Grundabtretung  
Übernahme des Gdst. Nr. 90/34, EZ 1761, KG 63122 Straßgang im Ausmaß von 353 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

**einstimmig angenommen**

**A 8/4 - 13718/2012**

Fellingergasse - Lendplatz - Stockergasse

Wertgleicher Grundtausch von drei insgesamt 17 m<sup>2</sup> großen Tfl. der Gdst. Nr. 2487, Gdst. Nr. 2528 und Gdst. Nr. 2533, je EZ 50000, KG Lend (öffentl. Gut) gegen eine 34 m<sup>2</sup> große Tfl. des Gdst. Nr. 67, EZ 55, KG Lend

10

**einstimmig angenommen**

**A 8/4 - 30005/2011**

Kirchbergstraße

Neubau der Brücke über den Mariatrosterbach,

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Übertragung von Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 26 m<sup>2</sup> in die EZ 50001, öffentliches Wassergut

11

**einstimmig angenommen**

**A 8/4 - 19873/2013-07**

Alte Poststraße 152 - 154

Erweiterung des Mietgegenstandes um ca. 150 m<sup>2</sup> für die FH-Joanneum GmbH

Abschluss eines Nachtrages zum bestehenden Mietvertrag ab 1.10.2013 auf unbestimmte Zeit

Erweiterung des Leihvertrages der FH-Standort Graz GmbH

12

**einstimmig angenommen**

**A 8 - 18090/2006-74**

**A 15 - 22706/2006**

Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH;

Verlängerung des Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Graz Tourismus- und Stadtmarketing GmbH für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2016

13

**einstimmig angenommen**

[A 8 - 18780/2006-89](#)

[A 16 - 14668/2013/11](#)

Stadtmuseum Graz GmbH

Abschluss eines Finanzierungsvertrages

Zeitraum Juli 2013 bis Dezember 2014

14

**einstimmig angenommen**

[A 23-027650/2013-1](#)

[A 21-023990/2003-19](#)

[A 8-46231/2011](#)

Heizungsumstellungen auf Fernwärme in Gemeindewohnungen,  
Projektfortführung für 2013 und 2014 im Umfang von Euro 1.400.000.-

15

**einstimmig angenommen**

[A 10/6-011291/2013](#)

Tarife bzw. Abgabepreise für Vermessungen, Kopien, Auswertungen und Abgaben von Daten,  
Plänen, Luftbildern, Verzeichnissen  
Anpassung und Ergänzung

**einstimmig angenommen**

*Zusatzantrag*

16

**einstimmig angenommen**

**[A 14 053291 2012](#)**

14.12.0 Bebauungsplan

Algersdorfer Straße/ Lerchengasse/Vinzenzgasse/Lilienthalgasse

XIV. Bez., KG Algersdorf

Beschluss

17

**einstimmig angenommen**

**[StRH-22377/2006](#)**

**[StRH-6891/2011](#)**

Anmietungen der Stadt Graz

## Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 4. Juli 2013

18

**einstimmig angenommen**

### [MD 34816/2013-1](#)

IT-Projektumsetzung 2013/2014,

Antrag auf Aufwandsgenehmigung über 1.600.000,--, FiPos. 1.06100.728007

19

**einstimmig angenommen**

### [Präs. 010772/2003-0059](#)

Bestellung von Notaren

20

**einstimmig angenommen**

### [Präs. 11009/003-0020](#)

Ferialermächtigung 2013

21

**einstimmig angenommen**

### [A 8 - 6642/2013-17](#)

Bürgermeisteramt,

Unterstützung diverser Projekte;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 1.650.000,-- in der AOG 2013 und € 1.275.000,-- in der AOG 2014

22

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-20](#)

Baudirektion und Verkehrsplanung,  
diverse AOG - Vorhaben;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 593.600,-- in der AOG 2013 und € 2.480.000,-- in der AOG 2014

23

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-25](#)

Stadtbaudirektion, Abt. f. Grünraum und Gewässer, Stadtplanung,  
diverse AOG-Vorhaben;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 1.281.400,-- in der AOG 2013 und € 1.290.000,-- in der AOG 2014

24

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-2](#)

Eckwertbudgets 2013

Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen  
haushaltsplanmäßige Vorsorge

25

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 6642/2013-28](#)

Katastrophenschutz und Feuerwehr,  
Freiwillige Feuerwehr Graz, Zubau Wache Kroisbach;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 170.000,-- in der AOG 2014

## 26

mit Mehrheit angenommen

[A 16 - 1775/2013/32](#)

[A 8 - 17563/2006-159](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH;

Ergänzung zum Finanzierungsvertrag hinsichtlich eines Kündigungsverzichtes bis zum 31.8.2010 für die Opernhaus Graz GmbH;

Festlegung des Zuschusses der Stadt Graz für Opernhaus Graz GmbH im Zeitraum von 1.9.2017 bis 31.8.2020 in der Höhe von € 11.854.167,55 pro Wirtschaftsjahr

## 27

mit Mehrheit angenommen

[A 10/8 - 9341/2013-10](#)

[A 10/BD 34699/2013-1](#)

[A 8-6640/2013-22](#)

Verkehrerschließung Reininghaus

1. Projektgenehmigung über € 6.500.000,--

2. haushaltsplanmäßige Vorsorge von € 1.900.000,-- in der AOG 2014

## 28

einstimmig angenommen

[A 8 - 40946/2008-62](#)

[A 8-6642/2013-24](#)

[A 15/8592/2006](#)

ECO WORLD STYRIA - Umwelttechnik Cluster GmbH

Reininghausstraße 13, 8020 Graz

Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2013,

Abschluss eines Finanzierungsvertrages und haushaltsplanmäßige Vorsorge

## 29

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18561/06-53](#)

Kunsthhaus Graz GmbH

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § Abs. 2 des Statutes der

Landeshauptstadt Graz 1967;  
Generalversammlung

**30**

**einstimmig angenommen**

[A 8 - 21515/2006-148](#)

[A 23 - 30904/2013/4](#)

Ausführungsbeschluss  
Energieeinkauf für das „Haus Graz“

**31**

**einstimmig angenommen**

[A 8 - 6642/2013-29](#)

Sportamt  
diverse Projekte;  
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 100.000,-- in der AOG 2013 und € 275.000,-- in der AOG 2014

**32**

**mit Mehrheit angenommen**

[A 8 - 6642/2013-21](#)

Abt. für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung,  
City of Design;  
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 430.000,-- in der AOG 2013 und € 600.000,-- in der AOG 2014

**33**

**einstimmig angenommen**

[A 8 - 6642/2013-22](#)

Abt. für Bildung und Integration  
VS St. Veit und Liebenau;  
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 305.000,-- in der AOG 2013

34

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-32](#)

Abt. für Bildung und Integration

div. AOG-Vorhaben;

haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 2.000.000,-- in der AOG 2013 und € 3.500.000,-- in der AOG 2014

35

einstimmig angenommen

[A 23 028212/2013-2](#)

[A 8 - 6640/2013-17](#)

Grazer Feinstaubpaket

Antrag auf Mittelbereitstellung von insgesamt € 6,0 Mio. in der AOG 2014 - 2017

36

mit Mehrheit angenommen

[ABI-039708/2012-0015](#)

Frühe Sprachförderung von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz für den Zeitraum: 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013

FiPos 1.24000.728020

Gesamtaufwand maximal: € 573.200,--

37

einstimmig angenommen

[A 14 - 005295/2012/0011](#)

[A 23 - 028645/2013/0008](#)

Fernwärmeanschlussbereich 2013

Teilgebiete 02/001, 03/001, 04/001, 05/002, 05/003, 06/002, 07/001, 08/001, 13/001, 14/001, 16/001;

gemäß § 22 (9) StROG 2010

38

einstimmig angenommen

[A 10/BD-010010/2011-46](#)

[A 14-18683/2013-8](#)

[A 10/8 -9341/2013/8](#)

[A 10/5-51722/2012-15](#)

[A 8 - 6640/2013-21](#)

Aufstockung der Projektgenehmigung „Smart City Projekt“  
Rahmenplan, Fördervertrag, Konsortialvertrag,  
Strategiepapier „Smart City Graz“

39

einstimmig angenommen

[Präs. 033131/2013/0002](#)

Dreifach-Halle HIB Liebenau;  
Entsendung eines Mitgliedes in den Hallenausschuss durch die Stadt Graz

40

einstimmig angenommen

[Präs. 11226/2003/0044](#)

Österreichischer Städtebund -  
Arbeitskreis für kommunales Facilitymanagement;  
Entsendung

41

einstimmig angenommen

[A 7-13951/2013-88](#)

Informationsbericht des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit,  
GR-Antrag Subsumption des Fachbereiches Medizinische Psychologie und Psychotherapie  
unter das Dach der Universitätsklinik für Psychiatrie

**42**

**einstimmig angenommen**

**[A 23-028212/2013/0006](#)**

**[A 8-6640/2013-17](#)**

Förderung von Hausanlagen für Heizungsumstellung zur Verringerung der Feinstaubbelastung,  
Zuschuss des Landes in der Höhe von Euro 800.000,00;  
Verwaltungsübereinkommen

**43**

**einstimmig angenommen**

**[A 2/6 K 2/2012-3](#)**

Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013,  
Festlegung Marktgebiete

## Dringlichkeitsanträge

- 1) ÖRK-Transportkosten: rasche Lösung für Betroffene (GR. Luttenberger, KPÖ)  
*Dringlichkeit abgelehnt*
- 2) Regionalkonferenz 2013 zwecks Erstellung eines Arbeitsplatzkonzeptes für Graz (GR. Luttenberger, KPÖ)  
*Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen*
- 3) Sanierung der Landesstraßen in Graz; Petition an den Verkehrslandesrat (GR. Dipl.-Ing. Savernik, SPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen*
- 4) Entwicklung eines wirksamen Konzeptes gegen Graffiti-Schmierereien (GR.<sup>in</sup> Schönbacher, FPÖ)  
*Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen*
- 5) Forcierung der Grazer Open-Government-Data-Politik (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Grabe, Grüne)  
*Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag Punkte 1 und 2 einstimmig angenommen, Abänderungsantrag Punkt 3 mit Mehrheit angenommen*
- 6) Artgerechte Haltung von Hunden in der Stadt – Petition an den Landesgesetzgeber (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Pavlovec-Meixner, Grüne)  
*Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen*
- 7) Bürgerpetition (GR. Pacanda, Piratenpartei)  
*Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen*

## Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Illegales Pokerspiel im "Alpha Casino" in der Triester Straße (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 2) Annenstraße – Metahofplatz: Errichtung einer Straßenbahn-Haltestelle (GR. Sikora, KPÖ)
- 3) Tarifierhöhungen im Steirischen Verkehrsverbund – vertragliche Grundlage (GR. Sikora, KPÖ)
- 4) Verpartnerung mit Zeremonie (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marak-Fischer, SPÖ)
- 5) Möglichkeiten aus Sicht der Stadtplanung für den Betrieb auf dem Grundstück mit der Nummer 53/4 (Katastralgemeinde 63106 – Jakomini) (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 6) Umgestaltung Geidorfplatz (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 7) Öffnung des Trauungssaals für gleichgeschlechtliche Paare (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Grabe, Grüne)
- 8) Städtepartnerschaft mit St. Petersburg (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Grabe, Grüne)

## Anträge

- 1) Nachtbusse (GR. Haberler, ÖVP)
- 2) Freiwilligen-Engagement in unserer Stadt – Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Pilotprojekt Sozialraumorientierung (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 4) Internet-Universität (GR.<sup>in</sup> Kaufmann, ÖVP)
- 5) Vereinheitlichung der schulautonomen Tage an allen Pflicht- und Höheren Schulen (GR.<sup>in</sup> Potzinger, ÖVP)
- 6) Errichtung eines Gehsteiges in der Ulmgasse (GR.<sup>in</sup> Bergmann, KPÖ)
- 7) Freier Eintritt in Grazer Museen (GR.<sup>in</sup> Braunersreuther, KPÖ)
- 8) Autobahnstrecken in und um das Grazer Stadtgebiet von der Vignettenpflicht befreien (GR. Eber, KPÖ)
- 9) Einrichtung einer Öffi-Linie zwischen Lauzilgasse und Puntigamer Straße (GR. Eber, KPÖ)
- 10) Wartehäuschen Bushaltestelle 52 („Am Andritzbach“ (GR. Eber, KPÖ)
- 11) Erneuerung der Erinnerungstafel an Peter Rosegger in der Wickenburggasse (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Installierung einer Druckknopfampel an der Mariatroster Straße (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 13) Trennung von Fußgänger- und Radfahrspur zwischen Keplerbrücke und Kalvarienbrücke (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 14) Kunst- und Kulturleitsystem für Graz (GR. Sikora, KPÖ)
- 15) Naherholungsgebiet Auwiesen – Errichtung eines FKK-Bereiches (GR. Sikora, KPÖ)
- 16) Maßnahmen zur Verbesserung der barrierefreien Nutzung der Auster für Menschen mit Behinderung (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Taberhofer, KPÖ)
- 17) Renovierung der Überdachung am Hofbauerplatz (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Taberhofer, KPÖ)
- 18) City of Design (GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Pavlovec-Meixner, Grüne)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidiabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	<b>Signiert von</b>	Ritzinger Otto
	<b>Zertifikat</b>	CN=Ritzinger Otto,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-10-29T06:54:49+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.